STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1978 | MONTAG, 13. MÄRZ 1978 | Nr. 11

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Chile in Hamburg 546

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 2. 1978 bis 27. 2. 1978 546

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. 11. 1977 546

Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1, § 140 Abs. 2, § 181 a Abs. 1 Nr. 1 BBG i. d. F. des 2. BesVNG; hier: Berechnung der Zurechnungszeit in den Fällen des § 229 Abs. 2 HBG (sog. Altersversorgungsempfänger) 548

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis 548

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen 548

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 20. 2. 1978 549

Organisation der Staatl. Rechnungsprüfungsämter; hier: 1. Neuabgrenzung der Dienstbezirke, 2. Rückführung von außerhalb der Dienstgebäude untergebrachten Arbeitsgebieten 551

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 323 und der Landesstraße 3254 in den Gemarkungen Holzhausen und Relbehausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis 551

Seite

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 426 in der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau 552

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3226 in der Gemarkung Lispenhausen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 552

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Grifte der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis 553

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 553

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 553

Der Hessische Sozialminister

Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 553

Einrichtung eines Hessischen Flüchtlingswohnheimes in Bad Nauheim als Außenstelle des Notaufnahmelagers Gießen 553

Pflegesätze der Krankenhäuser im Lande Hessen — gültig ab 1. 1. 1978; hier: Vorweganhebung der Pflegesätze und Benutzerentgelte nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung vom 17. 12. 1973 in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 25. 4. 1973 554

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Amtstierärztliche — tierseuchenrechtliche — Untersuchungen und Untersuchungsgebühren bei der Ein- und Ausfuhr; hier: Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht 558

Seite

Flurbereinigung Schwarzenborn, Schwalm-Eder-Kreis 559

Personalnachrichten

Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags 560

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 560

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 560

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Benennung von Gemeindeteilen 562

Buchbesprechungen 562

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 575

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 des Umlandverbandes Frankfurt 576

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1978 576

11. und 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel 577

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 11 in den Gemarkungen Ober-Liebersbach und Mörlenbach der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße 582

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 29 und 30 in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel .. 582

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 582

341

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Chile in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Julio Riethmüller Vaccaro am 14. Februar 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hugo Lea-Plaza Gaete, am 19. März 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 22. 2. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/03

StAnz. 11/1978 S. 546

342

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 2. 1978 bis 27. 2. 1978

Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 2 — Februar 1978 — 33. Jahrgang 2,00

Inhalt:

Verbraucherpreisbilanz 1977

Struktur und Entwicklung der elektrotechnischen Industrie

Bodennutzung 1977

Verfütterung von Getreide 1966 bis 1976

Aufwand und Empfänger der Sozialhilfe 1976

Vermögensmillionäre 1974

Nahezu 180 000 Schüler an beruflichen Gymnasien (1977/78)

Immer mehr neue Rebsorten (1977)

Starke Zunahme der handwerklichen Nebenbetriebe (Handwerkszählung 1977)

Spitze des täglichen Stromverbrauchs zwischen 11 und 12 Uhr

Verdienste der Frauen weiterhin relativ stärker gestiegen als die Männerverdienste (Oktober 1977)

Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Preis DM

Statistische Berichte

A IV 1 — j/76
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1976 2,50

C IV 8 — j/77
Die Weinerzeugung 1977 (Vergleich mit 1976) 1,00

E III 2 — m 12/77
Die öffentliche Energieversorgung im Dezember 1977 und im Jahr 1977 1,00

F II 1 — m 12/77
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Dezember 1977 (mit Kreisergebnissen für das 4. Vierteljahr 1977) 1,00

G III 1 — m 12/77
Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1977 (Vorläufige Zahlen) 1,50

G III 3 — m 12/77
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1977 (Vorläufige Zahlen) 1,50

H I 1 — m 11/77
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1977 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50

H I 1 — m 12/77
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Dezember 1977 und im Jahre 1977 — Vorauswertung — 1,00

H II 1 — m 11/77
Binnenschiffahrt in Hessen im November 1977 1,50

L I 1 — m 1/78
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1978 1,00

M I 1 — m 12/77
Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1977 2,00

Wiesbaden, 27. 2. 1978

Hessisches
Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/78

StAnz. 11/1978 S. 546

343

Der Hessische Minister des Innern

Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 23. November 1977 einen Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vereinbart. Durch den vom 1. Februar 1978 an geltenden Tarifvertrag sind das Mitteilungspflichtabkommen vom 10. Oktober 1947 (n. v.) und der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 (StAnz. 1965 S. 217) zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt worden.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Mitteilungspflichtabkommen sind folgende:

1. Im Gegensatz zu dem außer Kraft getretenen Mitteilungspflichtabkommen bestimmt der Tarifvertrag ausdrücklich, welche befristeten Arbeitsverhältnisse (Zeitverträge) von der Neuregelung erfaßt werden. Er bestimmt zugleich, daß Arbeitsverträge, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds beginnen, ohne eine Nichtverlängerungsmitteilung enden.
2. Die Fristen für die Nichtverlängerungsmitteilung sind vom 31. Januar auf den 31. Oktober der laufenden Spielzeit und — sofern das Mitglied ununterbrochen mehr als acht Jahre beschäftigt ist — auf den 31. Juli der vorangegangenen Spielzeit vorverlegt.
3. Ein Mitglied, das ununterbrochen mehr als 15 Jahre beschäftigt worden ist und das im Tarifvertrag bestimmte Lebensalter erreicht hat, muß an demselben Theater weiterbeschäftigt werden. Die Vertragsbedingungen können jedoch geändert werden.
4. Bei Eintritt von Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit endet das Arbeitsverhältnis kraft Tarifvertrages.
5. Bevor eine Nichtverlängerungsmitteilung ausgesprochen wird, ist das Mitglied zu hören.
6. Der Tarifvertrag regelt erstmals, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.
7. Mitglieder, die mindestens vier Spielzeiten ununterbrochen demselben Theater angehören und aus Anlaß eines Intendantenwechsels eine Nichtverlängerungsmitteilung erhalten, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Engagement oder keine andere volle Beschäftigung finden.
8. Mitglieder, die aus Anlaß eines Intendantenwechsels eine Nichtverlängerungsmitteilung erhalten und keine Abfindung beanspruchen können, haben Anspruch auf einen Zuschuß zu den Umzugskosten.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt. Hinweise zum Vollzuge des Tarifvertrages gehen nur dem Hessischen Kultusminister zu. Sie werden nicht veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 2. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2122 A — 68

StAnz. 11/1978 S. 546

Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Präsident —, andererseits.

Präambel

Dem langjährigen Bühnenbrauch entsprechend, dem Vertragspartner rechtzeitig vor Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages die Absicht mitzuteilen, den Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, vereinbaren der Deutsche Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater und die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen die nachstehende Neufassung des Mitteilungspflichtabkommens vom 10. Oktober 1947 und des Tarifvertrages vom 10. Dezember 1964.

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die auf Normalvertrag Solo angestellten Bühnenmitglieder,

b) die auf Normalvertrag Tanz angestellten Tranzgruppenmitglieder,

c) die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten und

d) die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten

— nachfolgend Mitglieder genannt —

an Theatern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Lande oder von einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverbande ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Mitglieder der Landesbühnen, die von Absatz 1 Buchst. a und b nicht erfaßt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 und 7 bis 9 auch für die Mitglieder der Privattheater im Sinne der Satzung des Deutschen Bühnenvereins-Bundesverband deutscher Theater, die von Absatz 1 Buchst. a nicht erfaßt werden.

(4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Mitglieder, mit denen ein Arbeitsvertrag mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossen ist, der nach der Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes beginnt.

§ 2

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Ein mindestens für ein Jahr (Spielzeit) abgeschlossener Arbeitsvertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen um ein Jahr (Spielzeit), es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen bis zum 31. Oktober der Spielzeit, mit deren Ablauf der Arbeitsvertrag endet, schriftlich mit, daß sie nicht beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu verlängern (Nichtverlängerungsmitteilung).

(2) Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als acht Jahre (Spielzeiten), muß die Nichtverlängerungsmitteilung der anderen Vertragspartei bis zum 31. Juli der jeweils vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein.

(3) Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten), kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen — auch außerhalb des im Arbeitsvertrag angegebenen Theaters (ein Arbeitgeber in selbständiger Rechtsform auch bei seinem oder einem seiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Träger) — fortzusetzen.

Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten) und hat das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Nichtverlängerungsmitteilung spätestens zugegangen sein muß (Absatz 2), das 58. Lebensjahr — ein weibliches Bühnenmitglied das 55. Lebensjahr — vollendet, kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung nach Absatz 2 nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei dem im Arbeitsvertrag angegebenen Theater fortzusetzen.

(4) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß das Mitglied berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird. Das Mitglied hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.

Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ende des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats.

(5) Bevor der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung ausspricht, hat er das Mitglied — auf dessen schriftlichen Wunsch auch den Sprecher der Sparte, der das Mitglied angehört, oder das von dem Mitglied benannte Vorstandsmitglied des Lokalverbandes der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen (GDBA), das an dem gleichen Theater beschäftigt ist —, zu hören.

Das Mitglied und der von ihm nach Unterabsatz 1 Benannte sind unter Berücksichtigung der durch die Theaterferien oder einen Gastierurlaub bedingten Abwesenheit des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten zu hören, es sei denn, das Mitglied verzichtet schriftlich darauf, gehört zu werden. Unterläßt es der Arbeitgeber, das Mitglied fristgerecht zu hören, ist die Nichtverlängerungsmitteilung unwirksam.

Ist das Mitglied durch Arbeitsunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde verhindert, die Anhörung bis zu dem in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt wahrzunehmen, oder nimmt das Mitglied die Anhörung nicht wahr, bedarf es seiner Anhörung zur Wirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilung nicht. Im Falle der Verhinderung ist der Arbeitgeber auf schriftlichen Wunsch des Mitgliedes jedoch verpflichtet, den Sprecher der Sparte, der das Mitglied angehört, oder das von dem Mitglied benannte Vorstandsmitglied des Lokalverbandes der GDBA, das an dem gleichen Theater beschäftigt ist, zu hören; Satz 1 gilt entsprechend. Der schriftliche Wunsch muß dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten zugegangen sein. In diesem Falle muß die Anhörung spätestens drei Tage vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten vorgenommen sein.

Der auf Wunsch des Mitgliedes beteiligte Sprecher der Sparte und das beteiligte Vorstandsmitglied des Lokalverbandes der GDBA haben über den Inhalt der Anhörung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

(6) Die Absätze 3, 5, 7 und 8 gelten nicht, wenn eine Nichtverlängerungsmitteilung zum Ende der Spielzeit ausgesprochen wird, in der das Mitglied das 65. oder ein späteres Lebensjahr vollendet.

Liegen im Zeitpunkt der Vollendung des 65. oder eines späteren Lebensjahres die sachlichen Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder von Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung nicht vor und liegen auch die sachlichen Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes von der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nicht vor, kann die Nichtverlängerungsmitteilung nach Unterabsatz 1 erst zum Ende der Spielzeit ausgesprochen werden, in der diese Voraussetzungen erfüllt sind. Auch ohne das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Nichtverlängerungsmitteilung zum Ende der Spielzeit ausgesprochen werden, in der das Mitglied das 68. oder ein späteres Lebensjahr vollendet.

(7) Das Mitglied, das aus Anlaß eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmitteilung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, erhält eine Abfindung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2. Voraussetzung für den Anspruch nach Satz 1 ist, daß das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein unter einen der in § 1 Abs. 1 genannten Tarifverträge oder den Normalvertrag Chor fallendes Arbeitsverhältnis oder kein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

Die Abfindung beträgt bei einer ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber von

4 Jahren (Spielzeiten) 3 feste monatliche Gehälter,

6 Jahren (Spielzeiten) 4 feste monatliche Gehälter,

9 Jahren (Spielzeiten) 5 feste monatliche Gehälter,

12 Jahren (Spielzeiten) 6 feste monatliche Gehälter.

Das Mitglied hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Satz 2 in geeigneter Form nachzuweisen. Hat es

diesen Nachweis erbracht, ist die Abfindung in einer Summe zu zahlen.

Zieht das Mitglied nach dem beendeten Arbeitsverhältnis an einen anderen Ort um, ist ihm auf Antrag ein Vorschuß auf die Abfindung in Höhe des Zuschusses zu den Umzugskosten nach Absatz 8 zu zahlen. Der Vorschuß ist zurückzuzahlen, wenn dem Mitglied kein Anspruch auf die Abfindung zusteht, weil es innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unter einen der in § 1 Abs. 1 genannten Tarifverträge oder den Normalvertrag Chor fallendes Arbeitsverhältnis oder ein anderes volles Arbeitsverhältnis begründen konnte.

(8) Das Mitglied, das aus Anlaß eines Intendantenwechsels infolge einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Nichtverlängerungsmitteilung in der ersten Spielzeit nach dem Intendantenwechsel nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht und noch nicht ununterbrochen vier Jahre (Spielzeiten) an demselben Theater beschäftigt war, erhält einen Zuschuß zu den Umzugskosten. Der Zuschuß beträgt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes, höchstens jedoch ein festes monatliches Gehalt. Hat das Mitglied den Kostennachweis erbracht, ist der Zuschuß in einer Summe zu zahlen.

Auf den Zuschuß sind Leistungen zu den Umzugskosten eines anderen Theaters oder aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

(9) Zu den Mitgliedern im Sinne der Absätze 7 und 8 gehören nicht:

Musikalische Oberleiter, Operndirektoren, Leitende Regisseure der Oper (Oberspielleiter), Schauspieldirektoren, Leitende Regisseure des Schauspiels (Oberspielleiter), Leitende Bühnenbildner (Ausstattungsleiter), Leitende Dramaturgen (Chefdramaturgen) sowie Direktoren des künstlerischen Betriebes, die die ständige Vertretungsbefugnis des Intendanten haben, und persönliche Referenten der Intendanten.

Protokollnotizen:

1. Die Einhaltung von Form und Fristen der Nichtverlängerungsmitteilung sowie die fristgerechte Durchführung des Anhörungsverfahrens sind Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der Nichtverlängerungsmitteilung. Weitere Fälle der Unwirksamkeit werden durch diesen Tarifvertrag nicht begründet.

   Die Nichtverlängerungsmitteilung ist unwirksam, wenn sie eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

2. Ist die Leitung eines Theaters einem Direktorium übertragen, gilt als Intendantenwechsel im Sinne der Absätze 7 und 8 der Wechsel des Operndirektors oder Schauspieldirektors, dem die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind.

§ 3

Durch diesen Tarifvertrag werden bisherige günstigere Regelungen nicht berührt.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Juli 1981, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten das Mitteilungspflichtabkommen vom 10. Oktober 1947 und der Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 außer Kraft.

Düsseldorf, 23. 11. 1977

(gez. Unterschriften)

344

Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1, § 140 Abs. 2, § 181a Abs. 1 Nr. 1 BBG i. d. F. des 2. BesVNG;

hier: Berechnung der Zurechnungszeit in den Fällen des § 229 Abs. 2 HBG (sog. Altversorgungsempfänger)

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß bei der Berechnung der Zurechnungszeit für Altversorgungsempfänger die vor der Vollendung des 27. Lebensjahres liegende Zeit nicht in den Zurechnungszeitraum einbezogen werden darf.

Wiesbaden, 21. 2. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 31 — P 1601 A — 75
StAnz. 11/1978 S. 548

345

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niedernhausen Rheingau-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

Niedernhausen

„In blauem, mit sechs goldenen Schindeln bestreuten Feld ein rotbewehrter goldener Löwe, in der linken Pranke ein silbernes Schwert haltend."

Wiesbaden, 24. 2. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78
StAnz. 11/1978 S. 548

346

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Wohnraumversorgung älterer Menschen gehört nach wie vor zu den vordringlichsten Aufgaben. Dem Wunsche älterer Menschen, einen eigenen Haushalt zu führen und ihr Leben selbständig und unabhängig zu gestalten, kann durch den Neubau altersgerechter Wohnungen entsprochen werden. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises durch entsprechende Planung und Ausführung sowie Einrichtungen und Ausstattungen der Gebäude und Wohnungen zu berücksichtigen. Die durch diese Maßnahmen entstehenden zusätzlichen Kosten sollen durch die Gewährung von Zuschüssen finanziert werden; die Zuschüsse sind bei der Bildung der preisrechtlich zulässigen Miete mietmindernd zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

Altersgerechte Wohnungen können durch den Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, die nach Art, Lage, Größe, Ausstattung und Miete den besonderen Wohnbedürfnissen älterer Menschen entsprechen, gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Wohnungsbaurichtlinien 1976 — Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — (StAnz. S. 435), mit Änderung vom 31. Mai 1977 (StAnz. S. 1227), sind anzuwenden.

(2) Die „Planungsempfehlungen für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenheimen, Wohnplätze und Altenwohnheime" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 30. Dezember 1971 i. d. F. vom 8. Dezember 1972, bekanntgemacht mit meinem Erlaß vom 16. April 1973 (StAnz. S. 818), sind zu beachten.

4. Art und Umfang der Förderung

Für den Neubau altersgerechter Wohnungen können neben den Wohnungsbauförderungsmitteln Zuschüsse für besondere Einrichtungen und Ausstattungen bis zur Höhe von 7600 DM gewährt werden. Diese Mittel sind insbesondere für folgende zusätzliche Einrichtungen und Ausstattungen vorzusehen:

a) Aufzugsanlagen,
b) Gestaltung der Außenanlagen mit Rampen und Sitzplätzen,
c) Sicherheitsbeleuchtung in Treppenräumen und zusätzlicher Handlauf,
d) Ruf- und Gegensprechanlage,
e) zusätzliche Kücheneinbaumöbel,
f) rutschsichere Böden in Baderäumen und Küchen,
g) Seniorenwannen, zusätzliche Haltegriffe und Einstiegstufen in Bädern; Temperaturbegrenzer in Armaturen.

Ist im Einzelfall der Einbau einzelner Einrichtungen und Ausstattungen nicht zwingend geboten, so kann davon abgesehen werden; der Zuschuß ist entsprechend zu kürzen.

5. Zweckbindung

Im Bewilligungsbescheid sind die Wohnungen als zweckgebunden für ältere Menschen vorzubehalten. Die Zeitdauer der Zweckbindung richtet sich nach den für die öffentlichen Mittel geltenden Bestimmungen; sie ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist auf dem Antragsvordruck auf Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel zu stellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wohnungsbaurichtlinien 1976 mit folgenden Maßgaben:

a) die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 0,5% des Gesamtbetrages der beantragten Zuschüsse, mindestens jedoch 50,— DM, zu erheben,

b) die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in 2 Raten:
50% nach Fertigstellung des Rohbaues,
die restlichen 50% nach Schlußabrechnung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung des Baues von Wohnungen für ältere Menschen sind erstmalig für das Wohnungsbauprogramm 1977 anzuwenden.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Sozialminister.

Wiesbaden, 8. 11. 1977

Der Hessische Minister des Innern
V B 13 — 62 c 44 — 375/77
StAnz. 11/1978 S. 548

347

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 20. Februar 1978

A.

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und der Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. 9. 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen allgemein in folgendem Umfang weiter:

I. Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung wird übertragen

1. in Angelegenheiten der Staatsvermögensverwaltung (Liegenschaftssachen)
   der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
2. in Angelegenheiten der Erbschaften des Landes Hessen
   den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel,
3. in Angelegenheiten der Staatsbauverwaltung, insbesondere bei der Erteilung und Durchführung von staatlichen Bauaufträgen,
   den Staatsbauämtern und Staatlichen Hochschulbauämtern.

II. Prozeßvertretung

Die Prozeßvertretung wird übertragen

1. in Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis vor Verwaltungsgerichten, aus dem Dienstverhältnis vor Arbeitsgerichten und vor Sozialgerichten
   der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main innerhalb ihres Geschäftsbereichs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes,
2. in allen sonstigen Verwaltungsstreitsachen sowie in den Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vor Schiedsgerichten bis zu einem Streitwert von 50 000,00 Deutschen Mark (bei Teilklagen ist der Streitwert des voraussichtlichen gesamten Anspruchs maßgebend), bei Besatzungsschäden ohne Wertbegrenzung,
   der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs.
   Von dieser Regelung sind ausgenommen Rechtsstreitigkeiten, die aus Erbschaften des Landes Hessen oder aus Unfällen mit Kraftfahrzeugen, deren Halter das Land Hessen ist, herrühren.
3. in Rechtsstreitigkeiten aus Erbschaften des Landes
   den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist berechtigt, im Einzelfall die ihr übertragene Vertretungsbefugnis auf die ihr nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch insoweit ich die Vertretungsbefugnis auf Grund der vorstehenden Bestimmungen übertragen habe.

In allen Verfahren, an denen das Land Hessen beteiligt ist und die von besonderer Bedeutung sind, sind mir Klage oder Antragsschrift mit Erwiderung hierauf vorzulegen; über den Ausgang der Sache in jeder Instanz ist mir zu berichten.

III. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung wird das Land Hessen vertreten

1. bei der Pfändung von Dienstbezügen der Beamten und Richter, Bezügen der Anwärter, Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge u. ä.), für deren Zahlung die Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Besoldungskasse Hessen;
2. bei der Pfändung von Bezügen der Arbeitnehmer (Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten u. ä.), für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen;
3. bei der Pfändung von Dienstbezügen der Beamten und Richter, Bezügen der Anwärter und Bezügen der Arbeitnehmer, für deren Zahlung weder die Besoldungskasse Hessen noch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen zuständig sind, durch die Beschäftigungsbehörde oder, wenn der Schuldner keiner Behörde angehört, durch die Behörde, die die Auszahlung anzuordnen hat;
4. bei Pfändungen von Forderungen aus staatlichen Bauaufträgen durch die Staatsbauämter und die Staatlichen Hochschulbauämter;
5. bei sonstigen Anspruchspfändungen durch die nach II. 2. zuständigen Stellen;
6. die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsbehörde bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Behörde schriftlich von der Pfändung.

Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabenachricht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

B.

1. In steuerlichen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren (einschließlich Streitigkeiten über Lastenausgleichsabgaben) richtet sich die Prozeßvertretung nach den Bestimmungen der Abgabenordnung, der Finanzgerichtsordnung und den zu diesen ergangenen Nebengesetzen.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Vollstreckung von Steuerverwaltungsakten ergeben (z. B. Interventionsklagen, Klagen auf bevorzugte Befriedigung usw.) und aus Maßnahmen der Strafvollstreckung gilt A. II. 2. entsprechend.
3. Für die rechtsgeschäftliche und prozeßrechtliche Vertretung der nach § 26 LHO eingerichteten Landesbetriebe
   a) Hessische Staatsbäder,
   b) Ferienhotels des Landes Hessen,
   c) Burgen und Schlösser des Landes Hessen (Gaststätten und Hotels)
   gelten die Betriebssatzungen.

C.

Die mir vom Bundesminister der Finanzen übertragene Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland

1. in Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Bundesbauangelegenheiten entwickeln, übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, wenn der Streitwert (bei Teilklagen ist der Streitwert des voraussichtlichen gesamten Anspruchs maßgebend) nicht mehr als 100 000,00 Deutsche Mark beträgt,

2. a) in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und aus Sozialversicherungsverhältnissen der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Artikel 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut) — ausgenommen Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften —,
   b) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — TV soziale Sicherung — ausgenommen Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften —,
   c) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht gemäß Abs. (9) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten, die gegen die belgischen Stationierungsstreitkräfte gerichtet sind,
   d) in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, aus Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer (Artikel 11 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere, Artikel 4 des Ergänzungsabkommens hierzu und Briefwechsel zu Artikel 4 des Ergänzungsabkommens),
   e) in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, die einem bei den Stationierungsstreitkräften oder bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer entstanden und auf den Arbeitgeber kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergegangen sind,
   f) in Rechtsstreitigkeiten infolge von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Sinne des Artikels 35 Abs. (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main;

   g) für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsersuchen im Sinne des Artikels 35 Absatz (a) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut

übertrage ich den Ämtern für Verteidigungslasten für ihren Geschäftsbereich;

3. a) in Rechtsstreitigkeiten wegen Stationierungsschäden nach Artikel 8 Abs. (10) des Finanzvertrages (FV),
   b) in Rechtsstreitigkeiten wegen Truppenschäden nach Artikel 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG NTS) über Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) gegen einen Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier einschließlich Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden, für die ein Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier rechtlich verantwortlich ist (§ 82 Abs. 1 BLG, Artikel 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS, § 81 Abs. 2 Satz 1 BLG, § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG),
   c) in Rechtsstreitigkeiten über Forderungen eines Entsendestaates oder eines NATO-Hauptquartiers, die auf Grund der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Entsendestaaten oder dem obersten alliierten Hauptquartier (SHAPE) abgeschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geltend gemacht werden,
   d) bei allen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII Abs. (5) NTS oder Artikel 8 Finanzvertrag (insbesondere Drittschuldnervertretung) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten;

4. in Rechtsstreitigkeiten nach Artikel 44 Abs. 6 ZA-NTS aus nichtliegenschaftsbezogenen Direktbeschaffungen der Streitkräfte eines Entsendestaates (MinBlFin. — Bund — 1977 S. 459)

übertrage ich den Ämtern für Verteidigungslasten für ihren Geschäftsbereich.

Die Befugnis zur Vertretung des Bundes ist dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land Hessen als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreites rechtlich interessiert ist (z. B. in den Fällen der §§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO). Für diese Fälle obliegt die Vertretung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

D.

1. Mit der mir in Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet — vom 10. November 1947 (Rückerstattungsgesetz) übertragenen Vertretungsbefugnis habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Bundesvermögens- und Bauabteilung — beauftragt.
2. Mit der Verwaltung der Staatskredite und Staatsbürgschaften (mit Ausnahme der Kredite und Bürgschaften für den Wohnungsbau) und der sich daraus ergebenden Ansprüche des Landes oder gegen das Land habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Abraham-Lincoln-Str. 38—42, Wiesbaden, beauftragt und deren Geschäftsführern, und zwar jedem für sich allein, allgemeine Prozeßvollmacht erteilt.

   Mit der Verwaltung der Kredite und Bürgschaften für den Wohnungsbau und der sich daraus ergebenden Ansprüche des Landes oder gegen das Land ist gemäß Treuhandvertrag die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landestreuhandstelle, Frankfurt am Main, beauftragt.

E.

1. Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LHO, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,00 Deutsche Mark beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,00 Deutsche Mark nicht übersteigt, übertrage ich auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.
2. Die Befugnisse nach § 59 Abs. 1 Satz 1 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, übertrage ich wie folgt:
   a) die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
      20 000,00 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
      5 000,00 Deutsche Mark bis zu 3 Jahren zu stunden,
      20 000,00 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
      10 000,00 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
      5 000,00 Deusche Mark zu erlassen,
      soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
   b) die Finanzämter,
      die Landesfinanzschule Hessen,
      die Ausbildungs- und Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung,
      die Staatsbauämter und die Staatlichen Hochschulbauämter,
      die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter Wiesbaden, Darmstadt und Kassel,
      die Staatskassen, die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,
      die Landesbeschaffungsstelle Hessen,
      das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung,
      die Ämter für Verteidigungslasten Frankfurt am Main, Hanau, Kassel und Wiesbaden
      sind, soweit sie eigene Haushaltsmittel bewirtschaften, befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
      5000,00 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
      5000,00 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
      1000,00 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
      500,00 Deutsche Mark zu erlassen,
      soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt;
   c) Buchstaben a) und b) gelten nicht für
      Steuern und öffentlich-rechtliche Abgaben, auf die die Bestimmungen der Abgabenordnung (und Nebengesetze) anzuwenden sind,
      die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,
      die Rückforderung von Wohngeld,
      Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtskosten, Justizverwaltungsabgaben, Geldstrafen und Geldbußen.

3. Die Entscheidungen der nach Nr. 1 und 2 zuständigen Stellen bedürfen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

F.

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß

a) im Falle der Vertretung des Landes Hessen den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch . . .",

b) im Falle der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Abschnitt C) den Worten „. . ., vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, vertreten durch . . ."

die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils letztlich übertragen ist.

G.

Meine Erlasse vom 22. November 1974 (StAnz. S. 2287) und vom 7. August 1975 (StAnz. S. 1591) werden aufgehoben.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Bei dieser Anordnung wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 20. 2. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1431 — 24 — I B 1
gez. Reitz

StAnz. 11/1978 S. 549

348

Organisation der Staatl. Rechnungsprüfungsämter;

hier: 1. Neuabgrenzung der Dienstbezirke,
2. Rückführung von außerhalb der Dienstgebäude untergebrachten Arbeitsgebieten

1. Neuabgrenzung der Dienstbezirke

Die im Zuge der Gebiets- und Funktionalreform erarbeiteten und zwischen den Ressorts abgestimmten Untersuchungen für eine Abgrenzung der Dienstbezirke der Sonderverwaltungen haben für den Bereich der Staatl. Rechnungsprüfungsämter zu dem Ergebnis geführt, die Dienstbezirke der Staatl. Rechnungsprüfungsämter Darmstadt und Wiesbaden so zu schneiden, daß die Zweiteilung des Dienstbezirks des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt entfällt. Danach sind der Lahn-Dill-Kreis, die Stadt Lahn, der Kreis Limburg-Weilburg und der Wetteraukreis aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes in Darmstadt herauszunehmen und zusammen mit dem gesamten Vogelsbergkreis in den Dienstbezirk des Amtes in Wiesbaden umzugliedern. Das Staatl. Rechnungsprüfungsamt Darmstadt übernimmt dafür die Zuständigkeiten des Amtes in Wiesbaden für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt am Main und den Main-Kinzig-Kreis.

Die örtliche Zuständigkeit der Staatl. Rechnungsprüfungsämter sieht danach wie folgt aus:

Staatl. Rechnungsprüfungsämter	zuständig für:
Darmstadt	den Kreis Bergstraße, den Odenwaldkreis, den Kreis Darmstadt-Dieburg, die Stadt Darmstadt, den Kreis Groß-Gerau, die Städte Frankfurt am Main und Offenbach, den Kreis Offenbach, den Main-Taunus-Kreis, den Hochtaunuskreis, den Main-Kinzig-Kreis,
Wiesbaden	Stadt Wiesbaden, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Kreis Limburg-Weilburg, den Wetteraukreis, den Lahn-Dill-Kreis, Stadt Lahn, den Vogelsbergkreis,
Kassel	den Kreis Fulda, den Kreis Hersfeld-Rotenburg, den Schwalm-Eder-Kreis, den Kreis Marburg-Biedenkopf, den Kreis Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis, die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel.

In diesem Zusammenhang gehen auch die Kassengeschäfte

— der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main mit den angeschlossenen Zahlstellen,

— der Studentischen Darlehenskasse Hessen, Frankfurt am Main,

— der Amtskasse der Senkenbergischen Naturforschenden Gesellschaft in Frankfurt am Main,

— der Hess. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main,

in den Amtsbereich des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt und

die Kassengeschäfte der Justus-Liebig-Universität Gießen mit den angeschlossenen Zahlstellen in den Amtsbereich des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Wiesbaden

über.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Für die Vorprüfung der Rechnungen des Haushaltsjahres 1977 verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

2. Rückführung von außerhalb der Dienstgebäude untergebrachten Arbeitsgebieten

Im Zuge der Neuabgrenzung der Dienstbezirke wird auch die stufenweise Rückführung von Arbeitsgebieten eingeleitet, die außerhalb des Dienstsitzes der Staatl. Rechnungsprüfungsämter untergebracht sind. Die Kassenaufsicht und die begleitende Rechnungsvorprüfung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, Kassel, und der Besoldungskasse Hessen, Wiesbaden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Wird bei einem der v. g. Arbeitsgebiete ein Dienstposten frei (z. B. infolge Ausscheidens oder Umsetzung eines Dienstposteninhabers), ist das Prüfungsgebiet künftig am Dienstsitz des zuständigen Staatl. Rechnungsprüfungsamtes zu bearbeiten.

Wird ein Dienstposten der Kassenaufsicht frei, bitte ich zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung mit einem Prüfungsbeamten möglich ist, der in einem ausgelagerten Arbeitsgebiet eingesetzt ist. In diesem Fall wäre dessen Prüfungsgebiet an den Sitz des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zurückzuverlagern.

Soweit mein Erlaß vom 1. März 1963 — H 3104 A — III/91 — (n. v.) betreffend Vorprüfung der Rechnungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität der vorstehenden Regelung entgegensteht, wird er hiermit aufgehoben.

Bei diesem Erlaß wurde der Hauptpersonalrat beteiligt.

Wiesbaden, 15. 2. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1003 A — 6 / O 1515 B — 45 — I A 21/23

StAnz. 11/1978 S. 551

349

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 323 und der Landesstraße 3254 in den Gemarkungen Holzhausen und Relbehausen der Stadt Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 323 in den Gemarkungen Holzhausen und Relbehausen der Stadt Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 2,681 neu (bei km 0,220 der L 3254 alt)
bis km 4,080 neu (bei km 4,081 der B 323 alt) = 1,399 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 323 (§ 2

Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3254

von km 0,006 alt (bei km 2,548 der B 323 alt)
bis km 0,220 alt (bei km 2,681 der B 323 neu) = 0,216 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 zur Bundesstraße aufgestuft (§ 2 Abs. 3a FStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 323.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 323

von km 2,548 alt (bei km 0,006 der L 3254 alt)
bis km 4,081 alt (bei km 4,080 der B 323 neu) = 1,533 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

4. Die im Zuge der Landesstraße 3254 neugebaute Strecke

von km 0,254 neu (bei km 2,848 der B 323 neu)
bis km 0,320 neu (bei km 0,326 der L 3254) = 0,066 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3254 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3254

von km 0,220 alt (bei km 2,681 der B 323 neu)
bis km 0,326 alt (bei km 0,320 der L 3254 neu) = 0,106 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1978 S. 551

350

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 426 in der Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 426 in der Stadt Gernsheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (bei km 20,368 der B 44)
bis km 0,652 neu (bei km 20,251 der B 426 alt) = 0,647 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 426 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426

von km 20,455 alt
bis km 20,801 alt (= km 9,533 alt) = 0,346 km
und
von km 9,533 alt (= km 20,801 alt)
bis km 9,927 alt (bei km 20,609 der B 44) = 0,394 km
insgesamt 0,740 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gernsheim über (§ 43 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 426

von km 20,251 alt (bei km 0,652 der B 426, neu)
bis km 20,407 alt (am Bahnübergang) = 0,156 km
und
von km 20,455 alt (am Bahnübergang)
bis km 20,455 alt = 0,010 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1978 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1978 S. 552

351

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3226 in der Gemarkung Lispenhausen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3226 in der Gemarkung Lispenhausen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,019 neu (bei km 53,428 der B 83)
bis km 0,117 neu (bei km 0,117 der L 3226 alt) = 0,098 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3226 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3226

von km 0,025 alt bis km 0,090 alt = 0,065 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Rotenburg a. d. Fulda über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3226

von km 0,003 alt (bei km 53,418 der B 83)
bis km 0,025 alt = 0,022 km
und
von km 0,090 alt
bis km 0,117 alt (bei km 0,117 der L 3226 neu) = 0,027 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. März 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1978 S. 552

352

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Grifte der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3221 in der Gemarkung Grifte der Gemeinde Edermünde im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,386 neu (bei km 1,388 alt)
bis km 1,932 neu (bei km 1,887 alt) = 0,546 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3221 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3221

von km 1,429 alt
bis km 1,887 alt (bei km 1,932 neu) = 0,458 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Edermünde über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3221

von km 1,388 alt (bei km 1,386 neu)
bis km 1,429 alt = 0,041 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1978 S. 552

353

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 1 neugebauten Strecke hat die in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 1

von km 0,084 alt bis km 0,270 alt = 0,186 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ludwigsau über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 23. 2. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1978 S. 553

354

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Eichhelfer Harald Meisel von der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 16 ist in Verlust geraten. Er wird für ungültig erklärt.

Darmstadt, 20. 2. 1978

Hessische Eichdirektion
74 c — 040 — 06 — V 1/1

StAnz. 11/1978 S. 553

Der Hessische Sozialminister

355

Anordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Auf Grund der Verordnung über die Amtstracht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 14. Oktober 1977 (GVBl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz bestimmt:

§ 1

(1) Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe ohne Rangabzeichen. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.

(2) An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

1. bei Richtern aus Samt,
2. bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 10. 2. 1978

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 6641/6721
In Vertretung
gez. Dr. Steinhäuser

StAnz. 11/1978 S. 553

356

Einrichtung eines Hessischen Flüchtlingswohnheimes in Bad Nauheim als Außenstelle des Notaufnahmelagers Gießen

Mit Wirkung vom 1. Februar 1978 wird in Bad Nauheim, Luisenstraße 17, Tel. (06032) 25 37 (ehemalige Kurklinik Bad Nauheim — Versorgungskuranstalt), ein Hessisches Flüchtlingswohnheim zur Unterbringung von Aussiedlern und Flüchtlingen eingerichtet und organisatorisch und verwaltungsmäßig als Außenstelle dem Notaufnahmelager Gießen zugeordnet.

Die Außenstelle Hessisches Flüchtlingswohnheim Bad Nauheim des Notaufnahmelagers Gießen führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landessiegel vom 29. 3. 1949 — GVBl. S. 38). Das Dienstsiegel hat als Umschrift die Bezeichnung „Notaufnahmelager Gießen, Außenstelle Hessisches Flüchtlingswohnheim Bad Nauheim" zu tragen. Soweit es Schwierigkeiten bereitet, die angeführte Bezeichnung ungekürzt auf dem kleinen Landessiegel unterzubringen, können zweifelsfreie Abkürzungen verwendet werden.

Die personelle und sachliche Ausstattung soll noch besonders geregelt werden.

Wiesbaden, 9. 2. 1978

Der Hessische Sozialminister
M — Z 2 c 2 — 7 b 02

StAnz. 11/1978 S. 553

357

Pflegesätze der Krankenhäuser im Lande Hessen — gültig ab 1. 1. 1978;

hier: Vorweganhebung der Pflegesätze und Benutzerentgelte nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung — HPflV — vom 17. 12. 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 25. 4. 1973 (BGBl. I S. 333)

Gemäß § 1 Abs. 2 HPflV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BPflV werden im öffentlichen Interesse nach Anhörung des Landespflegesatzausschusses die Pflegesätze der Akutkrankenhäuser und der nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1977 (BGBl. I S. 1009) nicht geförderten Krankenhäuser im Lande Hessen im Vorgriff auf die endgültige Pflegesatzfestsetzung ab 1. 1. 1978 auf die aus der Anlage ersichtlichen Beträge erhöht.

Da nach § 19 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz die Zahlung von Fördermitteln aus dieser Bestimmung mit dem 31. 12. 1977 endet, wurde bei der Bildung der ab 1. 1. 1978 gültigen Pflegesätze und in den Fällen, in denen 1977 noch Benutzerentgelte festgesetzt wurden, von den Basispflegesätzen des Jahres 1977 ausgegangen.

Die Laufzeit der durch die Vorweganhebung festgelegten Pflegesätze endet mit dem 30. 4. 1978, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von dem jeweiligen Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BPflV das Selbstkostenblatt bei mir eingereicht worden ist.

Die Laufzeit der Vorweganhebung endet spätestens mit der endgültigen Einzelfestsetzung für 1978 ab dem 1. 7. 1978, bei der durch die Vorweganhebung entstandenen Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 20. 12. 1977

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 1 18 c 04/05
StAnz. 11/1978 S. 554

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM
Versorgungsgebiet I Kassel		
1.	Kassel-Stadt	
1.1	Stadtkrankenhaus Kassel	219,13
1.2	DRK-Krankenhaus	156,96
1.3	Elisabeth-Krankenhaus	140,45
1.4	Diakonissen-Krankenhaus	140,50
1.5	Burgfeld-Krankenhaus	124,96
1.6	Marien-Krankenhaus	144,06
1.7	Ludwig-Noll-Krankenhaus	93,38
1.8	Klinik Dr. Koch	114,57
1.9	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	190,01
1.10	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“	148,34
1.11	Orth. Klinik Kassel	142,08
1.12	Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho	154,06
1.13	Königin-Elena-Klinik	101,37
2.	Werra-Meißner-Kreis	
2.1	Kreiskrankenhaus Eschwege	167,56
3.	Schwalm-Eder-Kreis	
3.1	Kreiskrankenhaus Homberg	138,45
3.2	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	114,92
4.	Kassel-Land	
4.1	Kreiskrankenhaus Hofgeismar	190,00
4.2	Bezirkskrankenhaus der AW Helmarshausen	
	A-Abteilung	133,33
	B-Abteilung	112,42
4.3	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	101,55
4.4	Klinik- u. Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V. Pfeifengrund	130,00
4.5	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	138,76
4.6	DRK-Klinik Kaufungen (Spezialklinik für Nachsorge und Langzeitbehandlung)	105,27
5.	Schwalm-Eder-Kreis	
5.1	Städt. Krankenhaus Melsungen	138,45
5.2	Klinik Dr. Wittich (Lindenberg-Klinik)	90,24
6.	Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Fulda)	
6.1	Kreiskrankenhaus Rotenburg	140,07
7.	Waldeck-Frankenberg	
7.1	Stadtkrankenhaus Arolsen	132,29
7.2	Stadtkrankenhaus Korbach	159,86
7.3	Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	169,24
7.4	Klinik Dr. Niebel, Korbach	72,18
7.5	St.-Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen	91,93
7.6	St.-Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen	75,06
8.	Werra-Meißner-Kreis	
8.1	Kreiskrankenhaus Witzenhausen	142,64
8.2	Krankenhaus Fürstenhagen	80,22
8.3	Orth. Klinik Hessisch-Lichtenau	151,92
	Lichtenau, Abt. f. Querschnittgelähmte	256,51

*) Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum
**) Abteilung für Querschnittgelähmte

Versorgungsgebiet II Gießen—Marburg		
1.	Gießen-Stadt	
1.1	Universitätskliniken	236,38
1.2	St.-Josefs-Krankenhaus	—
1.3	Ev. Schwesternhaus	183,51
1.4	Balserische Stiftung	81,74
2.	Marburg-Stadt	
2.1	Universitätskliniken	241,37
2.2	Klinik St. Elisabeth	112,34
2.3	Klinik Dr. Schweckendiek	114,10
3.	Vogelsbergkreis (Gebiet Fulda)	
3.1	Kreiskrankenhaus Alsfeld	157,33
4.	Marburg-Biedenkopf	
4.1	DRK-Krankenhaus, Biedenkopf	—
4.2		
4.3	Bergland-Klinik, Endbach	111,84
5.	Lahn-Dill-Kreis	
5.1	Kreiskrankenhaus Dillenburg	158,38
5.2	Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn	153,77
5.3	Städt. Krankenhaus, Haiger	69,21
5.4	Orth. Klinik, Herborn	—
5.5	Privat-Entbindungsanstalt, Kollmar, Herborn	58,40
6.	Waldeck-Frankenberg	
6.1	Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)	171,60
7.	Lahn-Dill-Kreis	
7.1	Kreiskrankenhaus Lich	169,31
7.2	Laubacher Stift	83,04
7.3	Klinik Dr. Glock, Lollar	67,70
8.	Marburg-Biedenkopf	
8.1	Krankenhaus Wehrda	118,14
9.	Lahn-Dill-Kreis	
9.1	Kreis- u. Stadtkrankenhaus, Wetzlar	169,46
9.2	Kreiskrankenhaus Braunfels	149,48
9.3	Krankenhaus Ehringshausen	103,99*)
9.4	Neurologische Klinik, Braunfels	119,60
9.5	Sanatorium Waldhof Elgershausen GmbH	122,52
10.	Schwalm-Eder-Kreis	
10.1	Kreiskrankenhaus Schwalmstadt	138,45
10.2	Nervenklinik Hephata	145,87

*) Der Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1978 verrechnet

Versorgungsgebiet III Fulda		
1.	Fulda-Stadt	
1.1	Städtisches Krankenhaus	211,21
1.2	Heilig-Geist-Krankenhaus	96,19

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM
1.3	Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus einschl. ehem. Elisabeth-Klinik	137,16
1.4	Klinik Dr. Poeschel	88,04
2.	Landkreis Fulda	
2.1	Städt. Berta-Krankenhaus, Tann (Rhön)	83,44
2.2	Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld	84,76
2.3	Bürgerhospital Hünfeld	129,90
3.	Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Kassel)	
3.1	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	191,60*)
3.2	Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld	91,26
4.	Vogelsbergkreis (s. auch Vers.-Gebiet Gießen-Marburg)	
4.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach, einschl. ehem. Hospital Schlitzerland	148,72
5.	Main-Kinzig-Kreis	
5.1	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	154,96
5.2	Krankenhaus Salmünster	87,36

*) Der Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1978 verrechnet

Versorgungsgebiet IV Frankfurt—Offenbach

1.	Frankfurt	
1.1	Universitätskliniken	241,81
1.2	Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	219,50
1.3	St.-Markus-Krankenhaus	223,87
1.4	St.-Katharinen-Krankenhaus	149,76
1.5	St.-Marien-Krankenhaus	—
1.6	Bürgerhospital	165,53
1.7	Hospital z. Hl. Geist	185,64
1.8	Krankenhaus Nordwest	241,39
1.9	St.-Elisabeth-Krankenhaus	126,88
1.10	Krankenhaus Sachsenhausen	141,44
1.11	Krankenhaus Maingau	—
1.12	DRK-Krankenhaus 1866	112,32
1.12	Krankenhaus Bethanien	—
1.14		
1.15	Diakonissen-Krankenhaus	143,52
1.16	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	112,63
1.17	Krankenhaus Riederwald	89,44
1.18	Clementine-Kinderkrankenhaus	180,12
1.19		
1.20	Orth.-Univ. Klinik	177,66
1.21	Helmut-Hartenfels-Haus	115,33
2.	Hanau-Stadt	
2.1	Stadtkrankenhaus Hanau	176,77
2.2	St.-Vincenz-Krankenhaus	128,96
3.	Offenbach-Stadt	
3.1	Stadtkrankenhaus Offenbach	229,92
3.2	Ketteler-Krankenhaus	133,03*)
4.	Wetteraukreis	
4.1	Bezirkskrankenhaus Gedern Vogelsberg-Kreis	103,08
4.2	Kreiskrankenhaus Schotten Wetterau-Kreis	163,47
4.3	Mathilden-Hospital Büdingen	129,42
4.4	Städt. Krankenhaus Bad Nauheim	149,62**)
4.5	Konitzkystift Bad Nauheim	144,75
4.6	Kreiskrankenhaus Friedberg	169,18
4.7	Kreiskrankenhaus Bad Vilbel	172,64
4.8	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	181,—
5.	Dieburg (14 Gem.)	
6.	Main-Kinzig-Kreis	
6.1	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	174,72
6.2	Krankenhaus Bad Orb	84,55
7.	Hanau-Land	
8.	Main-Taunus-Kreis Krankenanstalten des Main-Taunus-Kreises	
8.1	Kreiskrankenhaus Bad Soden am Taunus	185,12
8.2	Kreiskrankenhaus Hofheim am Taunus	
8.3	Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim	114,51
9.	Hochtaunus-Kreis	
9.1	Kreiskrankenhaus Bad Homburg	186,56
9.2	Krankenhaus Königstein	88,58
9.3		
9.4	Taunusklinik Falkenstein	152,18
9.5	Kreiskrankenhaus Usingen	156,76
10.	Landkreis Offenbach	
10.1	Dreieich-Krankenhaus Langen	162,52*)
10.2	Kreiskrankenhaus Seligenstadt	176,13

*) unter Vorbehalt einer späteren Berichtigung auf Grund des Rechnungsergebnisses für 1978

**) Über den Verlustausgleich wird nach Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entschieden

*) Der Gewinn- bzw. Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1978 verrechnet

Versorgungsgebiet V Wiesbaden—Limburg

1.	Wiesbaden-Stadt	
1.1	Städt. Kliniken	—
1.2	Paulinenstift	—
1.3	St.-Josefs-Hospital	154,84
1.4	DRK-Krankenhaus	107,50
1.5	Klinik Dr. Frère	—
1.6	Orth. Klinik d. LWV	156,59
1.7	Klinik Dr. Lichtenheld	—
1.8	Augenheilanstalt	—
1.9	Klinik Bethanien	—
2.	Limburg-Stadt	
2.1	St.-Vincenz-Hospital Landkreis Limburg-Weilburg	167,72
2.2	St.-Anna-Krankenhaus Hadamar	76,52
2.3	Kinderklinik Schloß Dehrn (F)	127,34
3.	Main-Taunus-Kreis	
3.1	Marien-Krankenhaus, Flörsheim	78,99
4.	Landkreis Limburg-Weilburg	
4.1	Kreiskrankenhaus Weilburg	164,45
5.	Rheingau-Taunus-Kreis	
5.1	Krankenhaus des Rheingaukreises, Eltville	190,06*)
5.2	Krankenhaus Rüdesheim	131,30
5.3	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	—
5.4	Kreiskrankenhaus Idstein (F)	—
5.5	Orth. Klinik (F) Bad Schwalbach	—

Versorgungsgebiet VI Darmstadt

1.	Darmstadt-Stadt	
1.1	Städt. Kliniken	220,27
1.2	Elisabethenstift	188,20
1.3	Alice-Hospital	157,08
1.4	Marienhospital	98,72
1.5	HNO-Klinik Dr. Heuer	109,72
2.	Landkreis Bergstraße	
2.1	Städt. Krankenhaus Heppenheim	—
2.2	Heilig-Geist-Hospital Bensheim	114,07*)
2.3	St.-Marienkrankenhaus Lampertheim	137,45
2.4	Ev. Krankenhaus Lampertheim	91,91
2.5	St.-Josefs-Krankenhaus Viernheim	95,94
2.6	Luisenkrankenhaus Lindenfels	174,20
2.7	St.-Josef-Krankenhaus Lorsch	182,17
2.8	Klinik Auerbach, Bensheim-Auerbach	107,00
2.9	Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	72,00

*) Der Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 12. 1978 verrechnet

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM
3.	Landkreis Darmstadt-Dieburg	
3.1	Kreiskrankenhaus Jugenheim	143,78
3.2	Kreiskrankenhaus Gr. Umstadt	173,90
3.3	St.-Rochus-Krankenhaus Dieburg	97,49
4.	Odenwaldkreis	
4.1	Kreiskrankenhaus Erbach	155,19
5.	Landkreis Groß-Gerau	
5.1	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau Stadt Rüsselsheim	174,72
5.2	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	191,59

Psychiatrische Krankenhäuser

Versorgungsgebiet I Kassel

2.	Landkreis Kassel	
2.3	Psych. Krankenhaus Merxhausen	81,82*)
3.	Werra-Meißner-Kreis	
3.1	Heilstätte am Meißner, Witzenhausen	64,69

Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg

1.	Gießen-Stadt	
1.1	Psych. Krankenhaus Gießen	85,35
2.	Lahn-Dill-Kreis	
2.1	Psych. Krankenhaus Herborn	84,66*)
2.2	Klinik Rehberg, Herborn	177,44*)
3.	Marburg-Stadt	
3.1	Psych. Krankenhaus Marburg	67,73*)
3.1.1	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg	265,02*)
4.	Waldeck-Frankenberg	
4.1	Psych. Krankenhaus Haina	75,68*)

Versorgungsgebiet III Fulda

1.	Landkreis Fulda	
1.1	Kurheim Mahlertshof, Burghaun	67,50

Versorgungsgebiet IV Frankfurt-Offenbach/Main

2.	Wetteraukreis	
2.1	Burghof-Klinik	86,42
3.	Hochtaunuskreis	
3.1	Psych. Krankenhaus Köppern	77,21*)
3.2	Klinik Hohe Mark, Oberursel	93,77
3.3	Neurol. Klinik, Hirnverletztenheim Bad Homburg	94,87

*) Der Gewinn- bzw. Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1978 verrechnet

Versorgungsgebiet V Wiesbaden-Limburg

2.	Limburg-Weilburg	
2.1	Psych. Krankenhaus Hadamar	74,05
2.2	Psych. Krankenhaus Weilmünster	90,24*)
3.	Rheingau-Taunus-Kreis	
3.1	Psych. Krankenhaus Eichberg, Kiedrich	79,52*)
3.2	St.-Valentinus-Haus Kiedrich	61,19
3.3	Jugendpsych. Klinik Rheinhöhe, Eltville	175,56*)

Versorgungsgebiet VI Darmstadt

1.	Darmstadt-Land	
1.1	Heilstätte (S) „Haus Burgwald" Nieder-Beerbach	57,55
2.	Bergstraße	
2.1	Psych. Krankenhaus Heppenheim	93,84*)
2.2	Schloß Falkenhof, Bensheim	62,07
3.	Groß-Gerau	
3.1	Psych. Krankenhaus Goddelau	82,80
3.2	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Hofheim	142,82

*) Der Verlustausgleich wird in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1978 verrechnet

Nicht geförderte Krankenhäuser

Krankenhäuser	Pflegesatz ab 1. 1. 1978	Pflegesatz ab 1. 1. 1978 nach § 17 Abs. 5 KHG	Betrag nach § 19 BPflV
Klinik Dr. Walb, 6313 Homberg (Ohm)	81,26 DM	—	—
Haus Erdbachtal, 6349 Medenbach	56,95 DM	—	—
Notaufnahmelager Gießen, 6300 Gießen	82,68 DM	—	—
Privatklinik Professor Dr. Amelung	—	103,40 DM	109,15 DM
Klinik am Warteberg, 3430 Witzenhausen	91,00 DM	—	—
Waldkrankenhaus Butzbach	—	—	—
Klinik Dr. Oberwald, 6424 Grebenhain	141,44 DM	—	—
Klinik Glückauf, Bad Wildungen	70,11 DM	—	—
Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda	199,06 DM	—	—
Klinikum Dr. Niebel u. Co. KG, Korbach (Chirurgie)	111,07 DM	—	—
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	85,87 DM	—	—
Diabetesklinik Dr. Blackert, Kassel	88,18 DM	—	—
Chirurgische Fachklinik Dr. med Zwick	—	—	—
Akutstation der Hardtwaldtklinik Zwesten	113,78 DM	—	—
Fachklinik für Lungenerkrankungen Immenhausen	108,23 DM	—	—
Klinik am Kurpark „Quisisana Moll KG"	—	150,80 DM	165,36 DM
William Harvey-Klinik, Bad Nauheim	197,60 DM	—	—
Klinik Schloß Braunfels, Braunfels	—	156,— DM	—
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster (nicht geförderter Teil)	—	87,36 DM	89,60 DM

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM

Pflegesätze für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1977

Versorgungsgebiet I Kassel

1.	Kassel-Stadt	
1.1	Stadtkrankenhaus Kassel	208,26
1.2	DRK-Krankenhaus	160,34
1.3	Elisabeth-Krankenhaus	136,30
1.4	Diakonissen-Krankenhaus	
1.5	Burgfeld-Krankenhaus	120,80
1.6	Marien-Krankenhaus	164,21
1.7	Ludwig-Noll-Krankenhaus	93,78
1.8	Klinik Dr. Koch	108,04
1.9	Kinderkrankenhaus Park Schönfeld	182,70
1.10	Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant"	137,40
1.11	Orth. Klinik Kassel	136,90
1.12	Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho	155,70
1.13	Königin-Elena-Klinik	100,14
2.	Werra-Meißner-Kreis	
2.1	Kreiskrankenhaus Eschwege	164,90
3.	Schwalm-Eder-Kreis	
3.1	Kreiskrankenhaus Homberg	156,60
3.2	Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar	114,92
4.	Kassel-Land	
4.1	Kreiskrankenhaus Hofgeismar	158,—
4.2	Bezirkskrankenhaus der AW A-Abt. Helmarshausen B-Abt.	128,50 108,10
4.3	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	99,58
4.4	Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V., Pfeifengrund	130,—

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM
4.5	Kreiskrankenhaus Wolfhagen	131,74
4.6	DRK-Klinik Kaufungen (Spezialklinik für Nachsorge und Langzeitbehandlung) ab 1. 1. 1977	101,22
5.	Schwalm-Eder-Kreis	
5.1	Städt. Krankenhaus Melsungen	179,98
5.2	Klinik Dr. Wittich (Lindenberg-Klinik)	87,74
6.	Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Fulda)	
6.1	Kreiskrankenhaus Rotenburg	144,56
7.	Waldeck-Frankenberg	
7.1	Stadtkrankenhaus Arolsen	127,20
7.2	Stadtkrankenhaus Korbach	153,92
7.3	Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	173,86
7.4	Klinik Dr. Niebel, Korbach	71,10
7.5	St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen	99,28
7.6	St.-Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen	75,44
8.	Werra-Meißner-Kreis	
8.1	Kreiskrankenhaus Witzenhausen	142,64
8.2	Krankenhaus Fürstenhagen	76,16
8.3	Orth. Klinik Hessisch-Lichtenau*)	149,66
	Lichtenau, Abt. für Querschnittgelähmte**)	219,68

*) Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum
**) Abteilung für Querschnittgelähmte

Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg

1.	Gießen-Stadt	
1.1	Universitätskliniken	233,28
1.2	St.-Josefs-Krankenhaus	105,64
1.3	Ev. Schwesternhaus	187,80
1.4	Balserische Stiftung	77,10
2.	Marburg-Stadt	
2.1	Universitätskliniken	247,78
2.2	Klinik St. Elisabeth	131,38
2.3	Klinik Dr. Schweckendiek	109,82
3.	Vogelbergkreis (Gebiet Fulda)	
3.1	Kreiskrankenhaus Alsfeld	186,50
4.	Marburg-Biedenkopf	
4.1	DRK-Krankenhaus, Biedenkopf	
4.2		
4.3	Bergland-Klinik, Endbach	118,98
5.	Lahn-Dill-Kreis	
5.1	Kreiskrankenhaus Dillenburg	152,62
5.2	Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herborn	169,36
5.3	Städt. Krankenhaus, Haiger	67,80
5.5	Priv. Entbindungsanstalt, Kollmar, Herborn	60,—
6.	Waldeck-Frankenberg	
6.1	Kreiskrankenhaus Frankenberg (Eder)	164,20
7.	Lahn-Dill-Kreis	
7.1	Kreiskrankenhaus Lich	162,80
7.2	Laubacher Stift	90,46
7.3	Klinik Dr. Glock, Lollar	67,—
8.	Marburg-Biedenkopf	
8.1	Krankenhaus Wehrda	121,20
9.	Lahn-Dill-Kreis	
9.1	Kreis- und Stadtkrankenhaus, Wetzlar	155,08
9.2	Kreiskrankenhaus Braunfels	141,60
9.3	Krankenhaus Ehringshausen	99,72
9.4	Neurol. Klinik, Braunfels	120,—
9.5	Sanatorium Waldhof Elgershausen GmbH	120,22
10.	Schwalm-Eder-Kreis	
10.1	Kreiskrankenhaus Schwalmstadt	111,30
10.2	Nervenklinik Hephata	152,14

Versorgungsgebiet III Fulda

1.	Fulda-Stadt	
1.1	Städt. Krankenhaus	209,88
1.2	Heilig-Geist-Krankenhaus	94,08
1.3	Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus einschl. ehem. Elisabethklinik	139,26
1.4	Klinik Dr. Poeschel	91,80
2.	Landkreis Fulda	
2.1	Städt. Berta-Krankenhaus Tann/Rhön	86,26
2.2	Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld	82,20
2.3	Bürgerhospital Hünfeld	150,94
3.	Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Kassel)	
3.1	Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	
3.2	Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld	87,80
4.	Vogelsbergkreis (s. auch Vers.-Gebiet Gießen-Marburg)	
4.1	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach einschl. ehem. Hospital Schlitzerland	152,10
5.	Main-Kinzig-Kreis	
5.1	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	153,30
5.2	Krankenhaus Salmünster	

Versorgungsgebiet IV Frankfurt-Offenbach

1.	Frankfurt	
1.1	Universitätskliniken	238,82
1.2	Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst	213,02
1.3	St.-Markus-Krankenhaus	222,31
1.4	St.-Katharinen-Krankenhaus	146,00
1.5	St.-Marien-Krankenhaus	
1.6	Bürgerhospital	164,12
1.7	Hospital zum Hl. Geist	186,00
1.8	Krankenhaus Nordwest	195,96
1.9	St.-Elisabeth-Krankenhaus	123,80
1.10	Krankenhaus Sachsenhausen	132,60
1.11	Krankenhaus Maingau	
1.12	DRK-Krankenhaus 1866	99,60
1.13	Krankenhaus Bethanien	
1.14		
1.15	Diakonissen-Krankenhaus	134,20
1.16	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	102,20
1.17	Krankenhaus Riederwald	87,10
1.18	Clementine-Kinderkrankenhaus	
1.19		
1.20	Orth. Univ.-Klinik	158,06
1.21	Helmut-Hartenfels-Haus	125,78
2.	Hanau-Stadt	
2.1	Stadtkrankenhaus Hanau	168,32
2.2	St.-Vincenz-Krankenhaus	125,00
3.	Offenbach-Stadt	
3.1	Stadtkrankenhaus Offenbach	211,00
3.2	Kettelerkrankenhaus	134,86
4.	Wetteraukreis	
4.1	Bezirkskrankenhaus Gedern Vogelsbergkreis	104,80
4.2	Kreiskrankenhaus Schotten Wetteraukreis	155,76
4.3	Mathildenhospital Büdingen	124,78
4.4	Städt. Krankenhaus Bad Nauheim	144,34
4.5	Konitzkystift Bad Nauheim	127,50
4.6	Kreiskrankenhaus Friedberg	168,04
4.7	Kreiskrankenhaus Bad Vilbel	190,64
4.8	Kerckhoffklinik Bad Nauheim	179,30
5.	Dieburg (14 Gem.)	
6.	Main-Kinzig-Kreis	
6.1	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	168,60
6.2	Krankenhaus Bad Orb	82.10
7.	Hanau-Land	
8.	Main-Taunus-Kreis Krankenanstalten des Main-Taunus-Kreises	
8.1	Kreiskrankenhaus Bad Soden am Taunus	176,10
8.2	Kreiskrankenhaus Hofheim am Taunus	

Stadt, Kreis	Name des Krankenhauses (Khs)	DM
8.3	Klinik Dr. Schullenberg Hofheim	116,06
9.	Hochtaunuskreis	
9.1	Kreiskrankenhaus Bad Homburg	169,30
9.2	Krankenhaus Königstein	85,34
9.3		
9.4	Taunusklinik Falkenstein	151,90
9.5	Kreiskrankenhaus Usingen	167,34
10.	Landkreis Offenbach	
10.1	Dreieich-Krankenhaus Langen	161,40
10.2	Kreiskrankenhaus Seligenstadt	166,92
Versorgungsgebiet V Wiesbaden-Limburg		
1.	Wiesbaden-Stadt	
1.1	Städt. Kliniken	
1.2	Paulinenstift	
1.3	St.-Josefs-Hospital	145,32
1.4	DRK-Krankenhaus	106,34
1.5	Klinik Dr. Frère	
1.6	Orth. Klinik d. LWV	158,24
1.7	Klinik Dr. Lichtenheld	
1.8	Augenheilanstalt	
1.9	Klinik Bethanien	
2.	Limburg-Stadt	
2.1	St.-Vincenz-Hospital Landkreis Limburg-Weilburg	155,87
2.2	St.-Anna-Krankenhaus Hadamar	76,37
2.3	Kinderklinik Schloß Dehrn (F)	130,26
3.	Main-Taunus-Kreis	
3.1	Marienkrankenhaus, Flörsheim	76,60
4.	Landkreis Limburg-Weilburg	
4.1	Kreiskrankenhaus Weilburg	163,80
5.	Rheingau-Taunus-Kreis	
5.1	Krankenhaus des Rheingaukreises, Eltville	180,32
5.2	Krankenhaus Rüdesheim	132,30
5.3	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	
5.4	Kreiskrankenhaus Idstein (F)	
5.5	Orth. Klinik (F) Bad Schwalbach	114,62
Versorgungsgebiet VI Darmstadt		
1.	Darmstadt-Stadt	
1.1	Städt. Kliniken	220,74
1.2	Elisabethenstift	
1.3	Alice-Hospital	164,20
1.4	Marienhospital	98,02
1.5	HNO-Klinik Dr. Heuer	109,10
2.	Landkreis Bergstraße	
2.1	Städt. Krankenhaus Heppenheim	
2.2	Heilig-Geist-Hospital Bensheim	106,18
2.3	St.-Marien-Krankenhaus Lampertheim	132,16
2.4	Ev. Krankenhaus Lampertheim	81,92
2.5	St.-Josefs-Krankenhaus Viernheim	97,60
2.6	Luisenkrankenhaus Lindenfels	173,80
2.7	St.-Josef-Krankenhaus Lorsch	194,68
2.8	Klinik Auerbach, Bensheim-Auerbach	106,66
2.9	Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim-Auerbach	79,46
3.	Landkreis Darmstadt-Dieburg	
3.1	Kreiskrankenhaus Jugenheim	160,18
3.2	Kreiskrankenhaus Gr. Umstadt	174,32
3.3	St.-Rochus-Krankenhaus Dieburg	99,58
4.	Odenwaldkreis	
4.1	Kreiskrankenhaus Erbach	150,94
5.	Landkreis Groß-Gerau	
5.1	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau Stadt Rüsselsheim	163,20
5.2	Stadtkrankenhaus Rüsselsheim	166,58
Psychiatrische Krankenhäuser		
Versorgungsgebiet I Kassel		
2.	Landkreis Kassel	
2.3	Psych. Krankenhaus Merxhausen	89,16
3.	Werra-Meißner-Kreis	
3.1	Heilstätte am Meißner, Witzenhausen	58,82
Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg		
1.	Gießen-Stadt	
1.1	Psych. Krankenhaus Gießen	88,02
2.	Lahn-Dill-Kreis	
2.1	Psych. Krankenhaus Herborn	85,12
2.2	Klinik Rehberg, Herborn	171,74
3.	Marburg-Stadt	
3.1	Psych. Krankenhaus Marburg	73,18
3.1.1	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg	176,32
4.	Waldeck-Frankenberg	
4.1	Psych. Krankenhaus Haina	69,88
Versorgungsgebiet III Fulda		
1.	Landkreis Fulda	
1.1	Kurheim Mahlertshof, Burghaun	67,90
Versorgungsgebiet IV Frankfurt-Offenbach/Main		
2.	Wetteraukreis	
2.1	Burghofklinik, Bad Nauheim	82,50
3.	Hochtaunuskreis	
3.1	Psych. Krankenhaus Köppern	84,96
3.2	Klinik Hohe Mark, Oberursel	92,32
3.3	Neurol. Klinik, Hirnverletztenheim Bad Homburg	82,83
Versorgungsgebiet V Wiesbaden-Limburg		
2.	Limburg-Weilburg	
2.1	Psych. Krankenhaus Hadamar	74,40
2.2	Psych. Krankenhaus Weilmünster	86,40
3.	Rheingau-Taunus-Kreis	
3.1	Psych. Krankenhaus Eichberg, Kiedrich	77,68
3.2	St.-Valentinus-Haus, Kiedrich	60,98
3.3	Jugendpsych. Klinik Rheinhöhe, Eltville	140,84
Versorgungsgebiet VI Darmstadt		
1.	Darmstadt-Land	
1.1	Heilstätte (S) „Haus Burgwald“ Nieder-Beerbach	61,18
2.	Bergstraße	
2.1	Psych. Krankenhaus Heppenheim	93,82
2.2	Schloß Falkenhof, Bensheim	56,46
3.	Groß-Gerau	
3.1	Psych. Krankenhaus Goddelau	78,20
3.2	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim	129,60

358

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Amtstierärztliche — tierseuchenrechtliche — Untersuchungen und Untersuchungsgebühren bei der Ein- und Ausfuhr;

hier: Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Die Kommission der EG hat die Vereinbarkeit der amtstierärztlichen Untersuchung lebender Tiere bei der Einfuhr und Ausfuhr aus oder nach anderen Mitgliedstaaten sowie die Ge-

bührenerhebung für diese Untersuchung mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt.

Auch der Europäische Gerichtshof sowie das Bundesverwaltungsgericht haben sich, veranlaßt durch mehrere Rechtsstreitverfahren, eingehend mit dem Sach- und Rechtsstand dieser Materie befaßt.

Nach der Rechtsprechung der o. g. Gerichte bitte ich, bei der grenztierärztlichen Einfuhruntersuchung und bei der amtstierärztlichen Ausfuhruntersuchung lebender Tiere sowie bei der Gebührenerhebung für diese Untersuchungen folgendermaßen zu verfahren:

1. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

1.1 Einfuhren

1.1.1 Untersuchungen

1.1.1.1 Bei Rindern und Schweinen ist nur noch die Kontrolle der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Begleitzeugnisse (Gesundheitsbescheinigungen) einschließlich der Identitätskontrolle durchzuführen.

In Verdachtsfällen sind gelegentliche grenztierärztliche Untersuchungen — auch der gesamten Sendung — zulässig.

Systematische und obligatorische grenztierärztliche Untersuchungen — wie bisher — sind unzulässig.

1.1.1.2 Bei anderen Tieren (z. B. Einhufer, Schafe, Ziegen, Geflügel, Wild- und Zooklauentiere) ist die grenztierärztliche Untersuchung im bisherigen Umfang durchzuführen.

1.1.2 Gebühren

Die Gebühren für gesundheitsbehördliche Kontrollen beim Grenzübertritt sind im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr grundsätzlich als Abgaben zollgleicher Wirkung unzulässig. Somit sind Gebühren aus Anlaß einer tierärztlichen Grenzuntersuchung nicht mehr zu erheben.

1.2 Ausfuhren

1.2.1 Untersuchungen

1.2.1.1 Bei Rindern und Schweinen sind amtstierärztliche Untersuchungen im Rahmen des Gemeinschaftsrechts — wie bisher — durchzuführen.

1.2.1.2 Bei anderen Tieren sind amtstierärztliche Untersuchungen auf Antrag des Exporteurs nach nationalem Recht des Bestimmungslandes — wie bisher — durchzuführen.

1.2.2 Gebühren

Gebühren für amtstierärztliche Untersuchungen sind nach den geltenden Kostenvorschriften zu erheben, sofern die Untersuchungen gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben sind; auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen. Sie sind auch zu erheben, wenn die Untersuchungen im Interesse des Exporteurs erfolgen (1.2.1.2).

2. Handelsverkehr mit Drittländern

2.1 Einfuhren

2.1.1 Untersuchungen

2.1.1.1 Bei Rindern und Schweinen sind grenztierärztliche Untersuchungen im Rahmen der sog. Drittlandrichtlinie — wie bisher — durchzuführen.

2.1.1.1 Bei anderen Tieren sind grenztierärztliche Untersuchungen nach nationalem Recht — wie bisher — durchzuführen.

2.1.2 Gebühren

Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen sind nach den geltenden Kostenvorschriften sowohl für Untersuchungen im Rahmen der sog. Drittlandrichtlinie (Rinder und Schweine) als auch für Untersuchungen nach nationalem Recht zu erheben.

2.2 Ausfuhren

2.2.1 Untersuchungen

Amtstierärztliche Untersuchungen sind durchzuführen, wenn sie auf Antrag des Exporteurs zur Erfüllung von Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes dienen.

2.2.2 Gebühren

Gebühren für amtstierärztliche Untersuchungen sind nach den geltenden Kostenvorschriften zu erheben.

3. Handelsverkehr mit der DDR

Nach dem Protokoll über den innerdeutschen Handel ist dieser Handelsverkehr ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des EWG-Vertrages herausgenommen.

Grenztierärztliche Untersuchungen sind — wie bisher — durchzuführen; die dafür zu erhebenden Gebühren richten sich nach den geltenden Kostenvorschriften.

4. Grenztierärztliche Untersuchungen und Gebühren bei Waren tierischer Herkunft

Beim Verkehr mit frischem Fleisch, Teilen von Tieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von und nach Drittländern gelten die Ausführungen unter Nr. 2 entsprechend.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 20. 2. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 6 — 19b 18/05 — 6201/78
StAnz. 11/1978 S. 558

359

Flurbereinigung Schwarzenborn, Schwalm-Eder-Kreis

Erster Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 541) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 15. 9. 1971 (StAnz. S. 1655), betreffend die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schwarzenborn, Schwalm-Eder-Kreis, wie folgt geändert:

1. Mit dem vorgenannten Beschluß ist die Flurbereinigung für die Grundstücke der gesamten Gemarkung Schwarzenborn angeordnet worden. Die in diesem Beschluß für das Flurbereinigungsgebiet angegebene Fläche von 2341 ha, worin eine Waldfläche von 598 ha enthalten ist, wird hiermit auf 2190 ha berichtigt. Die Waldfläche bleibt unverändert.
2. Zum Flurbereinigungsverfahren von Schwarzenborn werden Teile der Gemarkungen Friedigerode und Grebenhagen nachträglich zugezogen.

   Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem nachstehenden Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der Gebietskarte*) durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie im Vorstand treten durch diesen Beschluß nicht ein.
4. Die durch diesen Beschluß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich.

   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

   Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

*) hier nicht veröffentlicht

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Schwarzenborn, Oberaula, Neuenstein, Knüllwald, Homberg, Frielendorf und Neukirchen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schwarzenborn und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen, Wiesbaden, Parkstr. 44, eingelegt werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen, Wiesbaden, Parkstraße 44, zu erheben.

Wiesbaden, 8. 2. 1978

Landeskulturamt Hessen
KF 301 — Schwarzenborn — 1335/78
StAnz. 11/1978 S. 559

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsverfahren Schwarzenborn werden zugezogen:

Gemarkung Friedigerode, Gemeinde Schwarzenborn:

Flur 3, Nr. 5 = 1,0213 ha; Nr. 75/7 = 0,1602 ha; 76/7 = 0,0292 ha; Nr. 78/8 = 0,3810 ha; Nr. 79/8 = 0,0910 ha; Nr. 80/9 = 0,5990 ha; Nr. 81/11 = 1,2709 ha; Nr. 82/12 = 0,6275 ha; Nr. 86/13 = 0,4659 ha; Nr. 87/13 = 0,0237 ha; Nr. 88/14 = 0,1336 ha; Nr. 89/14 = 0,2984 ha; Nr. 90/14 = 0,9126 ha; Nr. 91/14 = 0,0755 ha; Nr. 92/15 = 0,0591 ha; Nr. 93/15 = 0,9390 ha; Nr. 94/16 = 0,2070 ha; Nr. 95/16 = 0,5700 ha; Nr. 96/16 = 0,0344 ha; Nr. 97/22 = 0,2683 ha; Nr. 98/22 = 0,1019 ha; Nr. 99/22 = 0,4531 ha; Nr. 100/22 = 0,0833 ha; Nr. 101/22 = 0,1157 ha; Nr. 102/22 = 0,3747 ha; Nr. 103/22 = 0,1670 ha; Nr. 104/22 = 0,1444 ha; Nr. 112/7 = 25,8848 ha; Nr. 113/6 = 15,3546 ha; Nr. 117/12 = 0,4448 ha; Nr. 118/22 = 0,1211 Hektar; Nr. 125/22 = 9,5641 ha; Nr. 126/22 = 2,3108 ha; Nr. 127/22 = 0,1643 ha; Nr. 128/22 = 109,3572 ha; zusammen = 172,8094 ha;

Flur 4, Nr. 2 = 0,5732 ha; Nr. 3 = 0,4634 ha; Nr. 4 = 0,8512 ha; Nr. 5 = 1,0739 ha; Nr. 6 = 0,5843 ha; Nr. 7 = 0,3878 ha; Nr. 8 = 1,3221 ha; Nr. 9 = 0,9248 ha; Nr. 10 = 0,6957 ha; Nr. 11 = 0,3873 ha; Nr. 12 = 1,5513 ha; zusammen = 8,8155 ha.

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsverfahren Schwarzenborn werden zugezogen:

Gemarkung Grebenhagen, Gemeinde Schwarzenborn:

Flur 2, Nr. 2/5 = 0,0055 ha; Nr. 67 = 0,7812 ha; Nr. 68 = 5,9907 ha; Nr. 69 = 2,2090 ha; Nr. 101 = 0,2349 ha; Nr. 106 = 0,2217 ha; Nr. 108/2 = 0,0139 ha; Nr. 126/99 = 0,2910 ha; zusammen 9,7479 ha.

Gemarkung Friedigerode, Gemeinde Oberaula:

Flur 3, Nr. 31 = 0,4009 ha; Nr. 51/4 = 0,5893 ha; Nr. 115/3 = 7,0971 ha; Nr. 119/31 = 0,1009 ha; Nr. 120/2 = 0,2109 ha; zusammen 8,3991 ha.

360 Personalnachrichten

Es sind

A. Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Wolfgang Egerter;

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Arthur von Hinüber,

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dr. Hartmut Müller-Kinet (sämtlich 11. 1. 1978).

Wiesbaden, 14. 2. 1978

Hessischer Landtag
V1 — 8b 06
StAnz. 11/1978 S. 560

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeidirektor als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern** Polizeioberrat (BaL) Hermann Bangert (31. 1. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeidirektor (BaL) Gerhard Rupperti (31. 12. 1977);

Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Jakob Petry (31. 12. 1977), Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Johann Brinkmann (31. 1. 1978), Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Wilhelm Heil (31. 1. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Helmut Albert (31. 12. 1977);

Hessisches Landeskriminalamt

in den Ruhestand getreten:

Erste Kriminalhauptkommissarin (BaL) Luise Katharina Biebel (31. 1. 1978);

Kriminalhauptkommissar (BaL) Hermann Eberhard Ludwig Ferdinand Mumm (31. 1. 1978);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Hans-Wolfgang Joch, Werner Paul Reitz (beide 28. 12. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Joachim Peter Glogowski (21. 12. 1977);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Karl Peuser (31. 12. 1977).

Wiesbaden, 21. 2. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 43 — 8 b 7
StAnz. 11/1978 S. 560

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Klaus Stennei (17. 1. 78), Hans Joachim Müller (16. 2. 1978),

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachtmeister (BaL) Peter Henrich (16. 1. 1978), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Michael Eberhardt, Hans-Jürgen Frech, Horst Reis (sämtlich 16. 1. 1978), Werner-Andreas Drotleff (19. 1. 1978).

Frankfurt am Main, 20. 2. 1978

Der Polizeipräsident
P III/12
StAnz. 11/1978 S. 560

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zur **Steueroberinspektorin** Steuerinspektorin (BaL) Anneliese Thielmann (1. 11. 1977);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Klaus Göbel (1. 11. 1977);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Reinhold Fuhrmann (1. 11. 1977);

Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor Herbert Gerz, FA Ffm.-Höchst (1. 10. 1977);

zu **Regierungsoberräten (BaL)** die Regierungsräte Walter Käss, FA Bad Homburg (10. 10. 1977), Frank Dietrich Rensch, FA Kassel-Spohrstr. (1. 10. 1977), Karl-Ulrich Sebald, FA Fritzlar (7. 10. 1977), Wolfram Strödter, FA Lahn-Gießen (11. 11. 1977);

zu/zur **Regierungsräten/in (BaL)** die Regierungsräte in z. A. (BaP) Gisela Barhof, FA Langen (27. 1. 1978), Norbert Krügener, FA Eschwege (11. 10. 1977), Dr. Heinz-Jürgen Selling, FA Groß-Gerau (14. 12. 1977), Jürgen Schuchardt, FA Alsfeld (8. 12. 1977);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Bewerber Stefan Altfelder, FA Biedenkopf (16. 1. 1978), Rolf Hedderich, FA Kassel-Spohrstr., Hans Joachim Schmidt, FA Groß-Gerau (beide 1. 10. 1977), Wolfgang Schwarz, FA Ffm.-Taunustor (1. 1. 1978);

zum **Oberamtsrat** Steuerrat (BaL) Rolf Klee, FA Wiesbaden I (17. 10. 1977);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Karl Apel, FA Rotenburg (31. 10. 1977), Werner Ankele, FA Ffm.-Börse (20. 10. 1977), Walter Becker, FA Bad Homburg (3. 10. 1977), Helmut Ley, FA Offenbach-Land (20. 10. 1977), Klaus Schmerer, FA Offenbach-Stadt (28. 10. 1977), Helmut Stahl, FA Lahn-Wetzlar (3. 10. 1977);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/in (BaL) Gerhard Gaca, FA Wiesbaden I, Rainer Göbel, FA Ffm.-Taunustor, Jürgen Goldapp, FA Wiesbaden I, Alfred Graulich, FA Offenbach-Land, Gerd Hornung, FA Hanau, Doris Iwen, FA Ffm.-Taunustor, Bruno Klein, FA Offenbach-Land, Kurt Komarnyckyj, FA Dieburg, Christian Kraus, FA Wiesbaden I, Friedrich Kühn, FA Darmstadt, Hans Landau, FA Hanau, Volker Langer, FA Bensheim, Bernd Lehnebach, FA Hanau, Ulrich Lorenzkowski, FA Offenbach-Stadt, Wolfgang Markert, FA Ffm.-Börse, Hans-Georg Möller, FA Rüdesheim, Friedhelm Müller, FA Offenbach-Land, Franz von Oldershausen, FA Wiesbaden I, Manfred Rinn, FA Ffm.-Stiftstr., Georg-Wilhelm Schindler, FA Ffm.-Taunustor, Bernhard Trost, FA Ffm.-Stiftstr., Heino Ziegler, FA Ffm.-Börse (sämtlich 20. 10. 1977), Holger Hause, FA Langen (28. 10. 1977), Hartmut Hornschu, FA Ffm.-Taunustor (21. 10. 1977), Klaus Keym, FA Bensheim (27. 10. 1977), Bernd Müller, FA Groß-Gerau (31. 10. 1977);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Otto Achenbach, FA Ffm.-Taunustor, Ernst Cella, FA Nidda, Karin Herzberger, Rüdiger Paukstat, beide FA Lahn-Gießen, Helmut Seiniger, FA Ffm.-Stiftstr., Günther Schäfer, FA Nidda, Klaus Schmidt, FA Ffm.-Stiftstr., Georg Speth, FA Ffm.-Börse, Dieter Trocha, FA Lahn-Gießen (sämtlich 1. 11. 1977), Armin Böttcher, FA Hofgeismar, Manfred Braun, FA Dillenburg, Werner Büchel, Wolfgang Gilberg, beide FA Limburg, Helmut Gotscher, FA Wiesbaden II, Wilhelm Keck, FA Marburg, Rudolf Nytz, FA Wiesbaden II, Bernd Pfeiffer, FA Biedenkopf, Wilfried Pfister, FA Fulda, Georg Richardt, FA Alsfeld, Wilfried Schmidt, FA Hanau, Wolfgang Schaub, FA Kassel-Goethestr., Horst Steinberg, FA Schwalmstadt, Armin Wenzel, FA Dieburg, Norbert Werner, FA Wiesbaden I, Karl Westmeier, FA Korbach, Theodor Wilfing, FA Marburg (sämtlich 2. 11. 1977), Otto Becker, FA Biedenkopf (3. 10. 1977), Rosemarie Becker, FA Friedberg (7. 11. 1977), Eberhard Böhm, FA Ffm.-Börse (20. 10. 1977), Gerhard Grau, FA Lahn-Wetzlar (3. 11. 1977), Therese Hämmelmann, FA Bad Hersfeld, Hans Happ, FA Rüdesheim (beide 20. 10. 1977), Eberhard Herbst, FA Fulda (4. 11. 1977), Günter Kauck, FA Gelnhausen, Horst Lenz, FA Lahn-Wetzlar, Dieter Merkert, FA Rotenburg (sämtlich 3. 11. 1977), Wilhelm Mittendorf, FA Schwalmstadt (20. 10. 1977), Kurt Müller, FA Lahn-Gießen (31. 10. 1977), Dieter Prien, FA Fulda (4. 11. 1977), Peter Quell, FA Offenbach-Stadt (20. 10. 1977), Jürgen Rösel, FA Bensheim (3. 11. 1977), Wilfried Schiek, FA Ffm.-Höchst (10. 11. 1977), Bernhard Schmidt, FA Lahn-Wetzlar (21. 10. 1977), Werner Strassel, FA Lahn-Wetzlar (3. 11. 1977);

zum **Steueroberinspektor (BaL)** Steuerinspektor (BaP) Günther Pfeifer, FA Bensheim (20. 10. 1977);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaP) Ernst Dworzak, FA Langen (21. 10. 1977), Elisabeth Eckert, FA Ffm.-Taunustor, Bernd Walter Horn, FA Bad Schwalbach, Herbert Hucke, FA Gelnhausen (sämtlich 3. 10. 1977), Werner Laatz, FA Ffm.-Börse (4. 10. 1977), Artur Moog, FA Ffm.-Höchst (3. 10. 1977), Manfred Platt, FA Nidda (29. 11. 1977), Heinz-Werner Rühl, FA Ffm.-Stiftstr. (4. 10. 1977), Gerd Sauerwein, FA Friedberg (3. 10. 1977), Renate Schad, FA Wiesbaden I (2. 11. 1977), Werner Schultheis, FA Ffm.-Höchst (10. 10. 1977), Leopold Schultes, FA Offenbach-Stadt (20. 10. 1977);

zu **Steuerinspektoren** die Steueramtsinspektoren (BaL) Hubert Demar, FA Gelnhausen (10. 11. 1977), Kurt Müller, FA Lahn-Gießen (31. 10. 1977);

zu/zur **Steuerinspektoren/in (BaL)** die Steuerinspektoren/in z. A. (BaP) Maria-Elisabeth Hucht, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 11. 1977), Achim Ilge, FA Ffm.-Börse (10. 11. 1977), Erich Maurer, FA Fritzlar (2. 11. 1977), Werner Scharf, FA Darmstadt (10. 11. 1977);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Norbert Braun, FA Ffm.-Stiftstr., Elke Engel, Edeltraud Mars, beide FA Ffm.-Taunustor, Hans Peter Meyer, FA Groß-Gerau, Bernhard Müller, FA Ffm.-Stiftstr., Brigitte Reul, FA Ffm.-Taunustor, Klaus Peter Richter, FA Ffm.-Hamburger Allee, Ingrid Szymura, FA Ffm.-Taunustor, Christel Schwanebeck, FA Ffm.-Stiftstr. (sämtlich 1. 11. 1977), Heinrich Degenhardt, FA Bensheim, Irene Dombrowsky, Gerda Dorn, beide FA Langen, Peter Hartmann, FA Offenbach-Land, Ellen Heckmann, FA Hanau, Christiane Herchenröther, FA Gelnhausen, Monika Koruschowitz, FA Groß-Gerau, Wolfgang Kunze, FA Ffm.-Hamburger Allee, Karl-Heinz Linther, FA Hanau, Renate Mosser, FA Offenbach-Land, Ingrid Müller-Knetsch, FA Wiesbaden II, Walter Neufingerl, Dieburg, Alfred Palige, FA Gelnhausen, Eva-Maria Rotter, FA Wiesbaden I, Jürgen Sauer, Rolf Soldan, beide FA Hanau, Lothar Swoboda, FA Groß-Gerau, Wolfgang Schmitt, FA Hanau, Peter Schumm, FA Wiesbaden I, Alice Steinbach, Maria Theuer, beide FA Gelnhausen, Rita Vöckel-Rosenbusch, FA Ffm.-Hamburger Allee, Gerhard Weiß, FA Bad Schwalbach, Maria Winkler, FA Hanau, Kurt Wollnik, FA Wiesbaden I (sämtlich 2. 11. 1977), Angelika Behrla, FA Wiesbaden I (3. 11. 1977), Sigrid Braun, FA Ffm.-Stiftstr. (28. 11. 1977), Bernd Däumer, FA Groß-Gerau (4. 11. 1977), Susanne Fischer, FA Kassel-Goethestr. (7. 11. 1977), Lothar Fromberg, FA Darmstadt (10. 11. 1977), Rainer Gärth-Martin, FA Friedberg (3. 11. 1977), Horst Hartmann, FA Wiesbaden II (6. 12. 1977), Helmut Jordan, FA Kassel-Goethestr. (3. 11. 1977), Barbara Kranzdorf, FA Ffm.-Höchst (17. 12. 1977), Paul Kredig, FA Offenbach-Land (8. 11. 1977), Klaus-Jürgen Küthe, FA Kassel Goethestr. (7. 11. 1977), Peter Kunert, FA Bensheim (8. 11. 1977), Heinz Seipel, FA Offenbach-Stadt (23. 11. 1977), Lothar Schade, FA Offenbach-Land (18. 11. 1977), Angela Schönborn (7. 11. 1977), Günter Schulze, beide FA Wiesbaden II (8. 11. 1977), Otmar Schwalb, FA Bad Homburg (29. 11. 1977), Christina Stark, FA Offenbach-Stadt (23. 11. 1977), Wilfried Weber, FA Fulda, Helmut Zimmermann, FA Darmstadt (beide 3. 11. 1977);

zu **Steueramtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Berthold Dörr, FA Bad Homburg (3. 10. 1977), Walter Klingler, FA Michelstadt, Norbert Lang, FA Ffm.-Börse (beide 20. 10. 1977), Johann Ponitz, Wolfgang Schenk, beide FA Friedberg (beide 3. 10. 1977);

zu/zur **Steuerhauptsekretär/in** die Steuerobersekretäre/in (BaL) Manfred Benisch, FA Michelstadt (20. 10. 1977), Werner Jehn, FA Hanau (28. 10. 1977), Georg Olt, FA Michelstadt, Gabriele Sticksel, FA Offenbach-Land (beide 20. 10. 1977);

zum/zu **Steuerhauptsekretär/innen (BaL)** der/die Steuerobersekretär/innen (BaP) Anita Bachmann, FA Kassel-Goethestr. (27. 10. 1977), Ingrid Franke, FA Lahn-Gießen (26. 10. 1977), Jürgen Gonnermann, Fa Eschwege (3. 10. 1977),

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre (BaP) Wolfgang Heberer, FA Offenbach-Stadt, Günter Müller, FA Michelstadt (beide 20. 10. 1977);

zum **Steuerobersekretär (BaP)** Steuersekretär Herbert Helmer, FA Hanau (2. 12. 1977);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Marion Braun, FA Wiesbaden II, Gitta Kidalka, FA Nidda, Karla Seipel, FA Gelnhausen, Angelika Unger, FA Bad Hersfeld (sämtlich 3. 10. 1977), Ute Göbel, FA Frankenberg, Manfred Gümbel, FA Groß-Gerau, Günter Habiger, FA Gelnhausen, Christa Rohe, Jutta Seuring, beide FA Offenbach-Land, Helmut Stein, FA Gelnhausen (sämt-

lich 2. 11. 1977), Ulrike Grimm, FA Bensheim (12. 10. 1977), Ronald Koch, FA Ffm.-Taunustor (3. 12. 1977), Waltraud Muthig, FA Gelnhausen (21. 10. 1977), Norbert Wech, FA Lahn-Gießen (20. 12. 1977);

zur **Steuerassistentin z. A. (BaP)** Bewerberin Beate de la Obra Maisonet, FA Wiesbaden II (1. 12. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Reinhard Ley, FA Kassel-Goethestr. (5. 10. 1977), die Steueroberinspektoren (BaP) Gabriele Geißler, FA Offenbach-Land (20. 10. 1977), Manfred Grob, FA Fulda (25. 11. 1977), Ottmar Horn, FA Dillenburg (11. 11. 1977), Wolfgang Knoth, FA Gelnhausen (5. 9. 1977), Frank Langejürgen, FA Wiesbaden I (14. 11. 1977), Lothar Lehnebach, FA Bensheim (7. 11. 1977), Klaus-Dieter Müller, FA Bad Homburg (9. 11. 1977), Emil Rehberg, FA Fulda (28. 10. 1977), Monika Rudloff, FA Fulda (7. 10. 1977), Reinhard Schrott, FA Lahn-Gießen (18. 11. 1977), Siegbert Trottier, FA Hofgeismar (26. 9. 1977), Ernst Witzani, FA Ffm.-Taunustor (28. 10. 1977), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Gerlinde Böhm, FA Darmstadt (1. 12. 1977), Michael Dietrich, FA Wiesbaden II (30. 11. 1977), Hans-Jürgen Dilk, FA Kassel-Spohrstr. (1. 9. 1977), Siegfried Dollinger, FA Bad Homburg (5. 9. 1977), Norbert Figge, FA Bad Homburg (1. 9. 1977), Gerhard Grau, FA Lahn-Wetzlar (9. 9. 1977), Wolfgang Groß, FA Fritzlar (24. 10. 1977), Diethelm Hartung, FA Friedberg (2. 9. 1977), Rainer Hofmann, FA Kassel-Spohrstr. (1. 9. 1977), Horst Jörg, FA Bad Homburg (1. 9. 1977), Gudrun Kraus, FA Ffm.-Börse (5. 9. 1977), Inge Pöhlmann, FA Ffm.-Höchst (18. 11. 1977), Volker Rausch, FA Gelnhausen (29. 11. 1977), Hans-Jürgen Röbbel, FA Kassel-Goethestr. (14. 10. 1977), Wolfgang Schmitt, FA Hanau (23. 11. 1977), Gerhard Stunz, FA Fulda (3. 10. 1977), Rüdiger Trebing, FA Ffm.-Börse (9. 11. 1977), Kurt Wollnik, FA Wiesbaden I (14. 11. 1977), Amtsinspektor/in (BaP) Gerold Bloß, FA Friedberg (5. 9. 1977), Roswitha Jung, FA Bad Homburg (9. 11. 1977), Steuerhauptsekretär (BaP) Edgar Auer, FA Lahn-Gießen (22. 11. 1977), die Steuerobersekretäre/in (BaP) Manfred Benisch, FA Michelstadt (6. 9. 1977), Christel Döring, FA Limburg (26. 9. 1977), Günther Eck, FA Bensheim (21. 11. 1977), Jörg Eymer, FA Kassel-Spohrstr. (17. 10. 1977), Helmut Hilger, FA Lahn-Gießen (8. 11. 1977), Anita Liebaug, FA Kassel-Goethestr. (7. 9. 1977), Ludwig Mink, FA Marburg (9. 11. 1977), Dieter Rosenbach, FA Rüdesheim (9. 11. 1977), Alfred Sattler, FA Offenbach-Land (5. 9. 1977), die Steuerassistenten (BaP) Wolfgang Sendler, FA Ffm.-Hamburger Allee (7. 11. 1977) Egon Vaupel, FA Marburg (23. 11. 1977);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zur **Baurätin (BaL)** Baurätin z. A. (BaP) Karola Plaßmann, StBA Arolsen (25. 10. 1977);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bewerber Falk Langner, StBA Ffm (21. 11. 1977);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP)** Techn. Inspektorenanwärter/in (BaW) Werner Dreieicher, StBA Darmstadt, Ute Markus, StBA Kassel (beide 3. 11. 1977);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Josef Weismüller, StBA Kassel (21. 10. 1977);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Michael Köhler, VLA Ffm (2. 1. 1978).

Frankfurt am Main, 24. 2. 1978

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St 72

StAnz. 11/1978 S. 561

361 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Amdorf, Burg, Herbornseelbach, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Schönbach und Uckersdorf in der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen:

„Stadtteil Amdorf",
„Stadtteil Burg",
„Stadtteil Seelbach",
„Stadtteil Hirschberg",
„Stadtteil Hörbach",
„Stadtteil Merkenbach",
„Stadtteil Schönbach",
„Stadtteil Uckersdorf".

Darmstadt, 22. 2. 1978

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 11/1978 S. 562

Buchbesprechungen

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München, Dr. Robert Mayer und Dr. Helmut Glück, beide Richter am OLG München, und Manfred Stegmüller, MR im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Band XXII: 1976. XVIII, 490 S., in Leinen, 142,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 128,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Pünktlich wie immer ist auch im Jahre 1977 der neue Band des Fundhefts Zivilrecht herausgekommen. Der neue Band, der 22. seiner Reihe, erfaßt und ordnet Rechtsprechung und Aufsätze aus der Zeit vom 1. 12. 1975 bis zum 30. 11. 1976. Die Bearbeitungsweise ist unverändert geblieben. Das Sachverzeichnis seit 1963 ist wiederum weitergeführt; es erfaßt jetzt den Inhalt der Bände XI bis XXII.

Der neue Band weist 1715 Aufsätze und 12 040 Fundstellen von 7050 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen nach. Alle bisher erschienenen Bände des Fundhefts für Zivilrecht enthalten die Nachweise von 9444 Büchern mit 21 309 Besprechungen, 62 652 Aufsätzen und 330 363 Fundstellen von 191 890 Leitsätzen gerichtlicher Entscheidungen. Sie stellen daher ein erschöpfendes Handbuch aller in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 30. 11. 1976 veröffentlichten Aufsätze und Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivilrechts dar.

Dieses wertvolle Hilfsmittel wird sich auch in Zukunft für Wissenschaft und Praxis als unentbehrlich erweisen. -tz

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Band XXVII: 1. 1. — 31. 12. 1976. Herausgegeben von MR a. D. Otto Ströße nreuther mit MR Dietmar Eberth und Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner. 1977, XV, 537 S., DIN A 4, in Leinen, 148,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 138,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das hier angezeigte Fundheft für Öffentliches Recht ist das 27. seiner Reihe und erfaßt das Material aus dem Zeitraum vom 1. 1. bis zum 31. 12. 1976. Die Herausgeber haben sich dadurch jedoch ebenso wenig wie in den Vorjahren daran hindern lassen, auch Publikationen aus dem ersten Halbjahr 1977 in ihr Werk einzubeziehen, so daß es den Benutzer fast an die Gegenwart heranführt.

Der neue Band enthält 10 861 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen, also über 600 mehr als das letzte Fundheft (10 293). Gegenüber dem ersten Fundheft für die Jahre 1948 bis 1951 hat sich die Zahl der erfaßten Publikationen mehr als verdreifacht: das Fundheft I umfaßte 2893 Nummern. Art und Umfang des erfaßten Rechtsmaterials sind unverändert geblieben. In verstärktem Maße werden wichtigere, aber sehr knapp gefaßte Leitsätze durch die Wiedergabe von Auszügen aus der Entscheidungsbegründung erläutert. Das ist zu begrüßen. Neu ist ein eigenes Verzeichnis aller erfaßten Autoren. Dieses Verzeichnis wird das Auffinden eines bestimmten Aufsatzes oder Buches erleichtern und damit bei dem Umfang des Fundheftes der wissenschaftlichen Arbeit dienlich sein. Die Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (HessVGRspr.) ist wieder vollständig ausgewertet, so daß das Fundheft einen umfassenden Überblick über die publizierte Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gibt.

Es ist ebenso wie alle seine Vorgänger durch seine Vollständigkeit und Gründlichkeit ein unentbehrliches Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis. -tz

Gebührentabellen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände und Gerichtsvollzieher. Von Friedrich Lappe, Prof. an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin. 9., neubearb. Aufl. 1977. 197 S., mit herausnehmbarerer Schnellübersicht auf Plastikmaterial, im Plastikeinband, 22,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte 9. Auflage der bewährten Gebührentabellen gibt den seit dem 1. Juli 1977 bstehenden Rechtszustand wieder, berücksichtigt also vor allem die Änderungen, die die ZPO-Vereinfachungsnovelle und das Erste Eherechtsreformgesetz gebracht haben. Die ZPO-Novelle hat neue Gebührensätze geschaffen. Die Tabellen zum GKG und zum ArbGG sind entsprechend erweitert und neugegliedert worden.

Zu begrüßen ist die Übersicht, die der Verfasser unter Nr. 0.1 über den Wert sowie die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren in Familiensachen gibt, und zwar sowohl über die selbständigen Verfahren als auch über die Verfahren im Verbund (§§ 623 ff. ZPO).

So wird auch die Neuauflage der Gebührentabellen der Praxis die gleichen nützlichen Dienste leisten wie alle ihre Vorgängerinnen. -tz

Mietrecht für Vermieter und Mieter. Bearbeitet von Hans Franzke, Rechtsanwalt und Notar. 223 S., DIN A 6, Kunststoffleder-Einband, 12,80 DM. Walhalla und Praetoria-Verlag KG, Georg Zwickenpflug, Dolomitenstraße 1, 8400 Regensburg.

Das Mietrecht ist, insbesondere soweit es die Vermietung von Wohnraum regelt, im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verankerten Schutz des Eigentums einerseits sowie auf die besondere sozialpolitische Schutzwürdigkeit der Mietwohnung als räumlicher Mittelpunkt des Lebens andererseits nach wie vor von erheblicher Bedeutung für einen großen Interessentenkreis.

In der vorliegenden Taschenbuchausgabe ist das geltende soziale Mietrecht, das im wesentlichen auf den §§ 535 ff des BGB und dem Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz vom 18. 12. 1974 beruht, in einer dem juristischen Laien verständlichen Sprache behandelt worden, die die Anwendung dieser immer komplizierter werdenden Rechtsmaterie in der Praxis erleichtert. Nach einer kurzen Einführung in die Problematik des Mietrechts und dessen maßgebliche Rechtsgrundlagen werden Form und Inhalt des Mietvertrags, die Rechte der Parteien, die Beendigung des Mietverhältnisses, der Kündigungsschutz für den Mieter, Mieterhöhung, Heizungsfragen sowie einzelne besonders wichtige Fragen bei Mietverhältnissen exemplarisch und schwerpunktmäßig abgehandelt. Dabei hat der Verfasser die Probleme, die sich aus dem notwendigen Interessenausgleich zwischen Vermieter und Mieter ergeben, unter besonderer Betonung ihrer praktischen Bedeutung bearbeitet.

Darüber hinaus wird neben einem kurzen Hinweis auf das Geschäftsraummietrecht insbesondere auf die Besteuerung von privatem Hausbesitz sowie auf das Wohngeld als ein für einkommensschwache Bevölkerungskreise besonders interessantes Gebiet ausführlich eingegangen.

Das Buch vermittelt vor allem juristisch ungeschulten Lesern einen Einblick in das geltende soziale Mietrecht; Mieter und Vermieter können sich exakt und schnell über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Mittel der bestehenden Rechtsordnung zur Durchsetzung dieser Rechte unterrichten. Daneben ist es auch geeignet, beruflich mit Mietangelegenheiten befaßten Personen zur Schnellinformation bei der Lösung praktischer Rechtsfragen zu dienen. Hervorzuheben ist vor allem die umfangreiche Wiedergabe der aktuellen Rechtsprechung zu den wichtigsten Mietrechtsproblemen, durch die Theorie und Praxis stärker zueinandergeführt werden; die vorangestellte Inhaltsübersicht erleichtert die Übersicht und die praktische Anwendung. Diese Rechtsprechungssammlung sowie die Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen bieten die Möglichkeit, sich auch einem eingehenden Studium der einschlägigen Vorschriften zu widmen.

Eine Straffung der Ausführungen zu einzelnen Abschnitten zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen und insbesondere ein Sach- und Stichwortverzeichnis, um das Auffinden der gewünschten Sachfragen zu erleichtern, würde die Übersichtlichkeit und den Wert dieses Buches noch erhöhen. Insgesamt kann das Werk als wertvolle Orientierungshilfe empfohlen werden.

Amtsrätin Schneggenburger

Zulässigkeit von Bauvorhaben. Merkblatt. 3. Auflage (6.—7. Tausend), Januar 1977, 72 S., 6,80 DM. Zu beziehen durch den Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, Friesenplatz 16, 5000 Köln 1, die Landesverbände und den Buchhandel.

Wie die anderen Merkblätter zu Teilbereichen des Bundesbaugesetzes, so hat das Volksheimstättenwerk auch sein Merkblatt „Zulässigkeit von Bauvorhaben" nach dem Dritten Teil des Bundesbaugesetzes (Erster Abschnitt, §§ 29—39) nunmehr neu herausgebracht. Dabei ist der Weg, den die vorherigen Auflagen eingeschlagen haben, konsequent weiterverfolgt worden.

Die vorliegende 3. Auflage gibt sowohl dem juristisch nicht vorgebildeten bauwilligen Bürger wie dem Verwaltungsbediensteten oder Architekten Gelegenheit, sich mit dem Gesetzestext und mit den rechtlichen Wirkungen vertraut zu machen. Dabei erleichtern dem Leser der allgemein verständliche Ausdruck, die übersichtliche Anordnung und die straffe Gliederung das Verständnis und die rasche Orientierung. Hilfreich sind ferner die Verweisungen auf die behandelten Paragraphen am Rande sowie das Fundstellenverzeichnis der im Text angeführten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und einiger Oberverwaltungsgerichte und der Text der §§ 29 bis 39 des Bundesbaugesetzes im Anhang.

Das Merkblatt berücksichtigt die wesentlichen Änderungen, die das Bundesbaugesetz durch die Novelle vom 18. August 1976 erfahren hat, und die Fortentwicklung in diesem Rechtsgebiet enthält aber noch nicht die Änderungen, die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757) eingetreten sind. Oberinspektor Heimig

Das Erschließungsrecht. Merkblatt, 5., überarbeitete Auflage (14. bis 15. Tausend), August 1977, 56 S., Einzelverkaufspreis 6,80 DM. Zu beziehen durch den Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, Friesenplatz 16, 5000 Köln 1, dessen Landesverbände und den Buchhandel. Das seit Jahren bewährte Merkblatt über das Erschließungsrecht ist nunmehr in 5., überarbeiteter Auflage erschienen. Es berücksichtigt nicht nur die Änderungen, die das Bundesbaugesetz durch die Novelle vom 18. August 1976 erfahren hat, sondern es wurde auch die auf dem Gebiet des Erschließungsrechts sehr umfangreiche Rechtsprechung eingearbeitet. Dabei bleibt das Merkblatt allgemein verständlich und ist gerade dadurch auch für den juristisch nicht vorgebildeten Leser eine große Hilfe, um sich schnell einen Überblick in dieser Materie zu verschaffen.

Die Verweisungen auf die behandelten Paragraphen am Rande der Textseite sind nützlich, will man den entsprechenden Gesetzestext leicht auffinden und nachlesen oder in einem schwierigen Einzelfall in einem Kommentar Rat suchen. Das Merkblatt ist daher jedem, ob Bauherr oder Grundstückseigentümer, ob Architekt oder Kaufinteressent, ob Gemeindevertreter oder Verwaltungsbediensteter, zu empfehlen. Da bis zur beabsichtigten Änderung des Sechsten Teils des Bundesbaugesetzes sicher noch Monate, wenn nicht Jahre vergehen, bleibt die vorliegende Auflage sicherlich längere Zeit aktuell.

Oberinspektor Heimig

HBO-Textausgabe, 1978, 3., geänderte Auflage, 118 S., DIN A 5, kart, 9,80 DM; **HBO-Bestimmungen,** Bd. 1: Für allgemeine Bauaufgaben, 302 S., DIN A 5, kart. 38,— DM; **HBO-Bestimmungen,** Bd. 2: Für spezielle Bauaufgaben, 248 S., DIN A 5, kart., 32,— DM; **Bildkommentar zur Hessischen Bauordnung,** 314 S., DIN A 5, geb., 95,— DM. **Schriften zur Bauordnung von Hessen,** herausgegeben von Prof. Dipl.-Ing. E. Rohrer und Dipl.-Ing. S. Severain jr., Architekten. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Mit seinen „Schriften zur Hessischen Bauordnung" hat der Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin, versucht, das hessische Bauordnungsrecht nach dem neuesten Stand den Fachleuten und interessierten Laien in Wort und Bild nahe zu bringen. Die Autoren, zwei aus dem praktischen als auch aus dem theoretischen Bereich kommende Architekten, haben sich hierfür eine Aufteilung in vier Bände, drei reine Textbände und ein Bildkommentar, ausgedacht. Von den drei Textbänden enthalten der kleinste den Text des Gesetzes selbst (Hessische Bauordnung), die beiden anderen jeweils die Texte weiterer Bestimmungen, und zwar „für allgemeine Bauaufgaben" (z. B. Durchführungsverordnung, Bauvorlagenverordnung, Abstandsflächenverordnung, Feuerungsverordnung, Garagenverordnung, Kinderspielplatzverordnung) und „für spezielle Bauaufgaben" (z. B. Geschäftshausverordnung, Versammlungsstätten-Richtlinien, Hochhaus-Richtlinien, Schulhaus-Richtlinien, Krankenhaus-Richtlinien, Altenheim-Richtlinien).

Das Kernstück bildet zweifellos der Bildkommentar. Mit ihm haben es die Autoren gewagt, erstmals das hessische Bauordnungsrecht im Bild darzustellen. Dabei ist es ihnen gelungen, die bildlichen Darstellungen auf knapp 150 und somit auf die Fälle zu beschränken, die einer solchen Darstellung bedürfen, und sind der andernorts beobachteten Gefahr entgangen, Texte, die aus sich selbst heraus verständlich sind, noch unnötigerweise graphisch zu erläutern. Der Umfang der bildlichen Darstellungen ist daher eher sparsam als verschwenderisch; so hätte beispielsweise die Kinderspielplatzverordnung durchaus eine bildliche Darstellung (hinsichtlich der Verteilung der Einzeleinrichtungen auf dem Kinderspielplatz und seiner Mindestabstände zu Straßen) vertragen.

Der größere Teil dieser bildlichen Darstellungen entfällt auf die Abstandsregelung (durch Gesetz, Verordnung und Erlaß). Hierin liegen, zumal da die neue Art der Abstandsermittlung noch der Erprobung in der Praxis bedarf, vermutlich die Hauptschwierigkeiten in der Anwendung des neuen hessischen Bauordnungsrechtes durch Entwurfsverfasser und Bauaufsichtsbedienstete, so daß gerade die bildliche Darstellung der neuen Abstandsregelung viel zum Verständnis beitragen kann und daher einen breiten Raum einnehmen muß.

Die insgesamt in den Bildkommentar je nach Teilgebiet einmal gerafft, einmal ausführlich eingestreuten Einzelkommentare entbehren deshalb auf dem Gebiet der Abstandsregelung nicht einiger kritischer Bemerkungen zu den hierfür erschienenen Bestimmungen. Es zeugt von dem Mut der Autoren, sich der noch nicht praktizierten Bestimmungen anzunehmen und eindeutig hierzu Stellung zu beziehen, auch auf die Gefahr hin, sich selbst einer Kritik auszusetzen.

Der Bildkommentar ist aber auch durch teilweise nur mit optisch hervorgehobenen Überschriften, teilweise mit Textauszügen von DIN-Normen angereichert, so daß auch die Gruppe der Technischen Baubestimmungen den ihnen zukommenden Platz darin gefunden hat. Besonders praktisch für die Anwendung der Hessischen Bauordnung und m. W. auch bisher noch nirgends vorhanden ist die tabellarische Erfassung und Aufteilung der baulichen Anlagen je nachdem, ob sie genehmigungsbedürftig, anzeigebedürftig oder genehmigungs- und anzeigefrei sind.

Der Gesamtaufbau des Bildkommentars verblüfft zunächst etwas, weil er von dem üblichen Erscheinungsbild eines Kommentars abweicht; er findet aber seine Rechtfertigung durch leichte Anwendbarkeit. Denn unter dem jeweiligen Stichwort ist nacheinander alles an Texten von Gesetz, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zusammengetragen, was hierfür von Bedeutung ist. Dazu gehören nicht nur hessische Bestimmungen, sondern auch Bestimmungen, die der Bund auf Grund eigener Zuständigkeit erlassen hat (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Aufzugsverordnung).

Allen vier Bänden ist am Schluß ein gleichlautendes Vernetzungsverzeichnis beigegeben, das über das sonst übliche Stichwortverzeichnis hinaus die Vernetzung aller auf das jeweilige Stichwort bezogenen Textstellen der vier Bände angibt. Somit wird der Zusammenhang zwischen den vier Bänden, die zwar für sich abgeschlossen sind, aber dennoch Teil eines größeren Ganzen bilden, gewahrt. Über das Vernetzungsverzeichnis jedes Bandes können somit die gewünschten Texte jedes anderen Bandes schnell gefunden werden.

Der Bildkommentar stellt nach dem Datum seines Vorwortes (November 1977) den Stand dar, der kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Hessischen Bauordnung und vieler zugehöriger Bestimmungen liegt (1. Januar 1978). Damit ist gleichzeitig klargestellt, daß zwischen November 1977 und Januar 1978 herausgekommene Bestimmungen nicht enthalten und daß in dieser Zeit aufgehobene Bestimmungen noch aufgeführt sind.

Dies bedeutet, daß — zwar nicht in allernächster Zeit, weil zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses die meisten zur Hessischen Bauordnung wichtigen Bestimmungen erlassen waren, so doch in etwa eins bis zwei Jahren — eine Anpassung der Schriften erforderlich werden wird, die den zu dieser Zeit neuesten Stand wiedergibt. Durch die Aufteilung des Gesamtwerkes in vier einzelne Bände ist es dann aber unter Umständen nicht nötig, das Gesamtwerk zu ändern; möglicherweise genügt es, nur den einen oder anderen Band neu herauszugeben.

Hierfür werden die Autoren sicherlich auch dankbar Anregungen aus dem Bezieherkreis entgegennehmen, die dem Gesamtwerk — außer der Zeitnähe — eine wahrscheinlich noch größere Wirkung vermitteln können. Auf jeden Fall muß den Autoren bescheinigt werden, daß sie — aus dem Blickwinkel des Technikers und anders als vom Standpunkt eines Verwaltungsfachmannes aus — neue Wege der Kommentierung gegangen sind, die ohne Zweifel die Anerkennung der interessierten und fachkundigen Leser finden werden.

Unnötig bleibt zum Schluß zu erwähnen, daß allen Bänden eine Einleitung, ggfs. mit Gebrauchsanweisung, ein Inhaltsverzeichnis — beim Bildkommentar mit Unterscheidung nach kommentierten (eingerahmt) und nicht kommentierten Paragraphen der Hessischen Bauordnung — und ein Abkürzungsverzeichnis beigegeben sind, die die Handhabung erleichtern sollen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß es die Autoren für richtiger

hielten, die Fundstellen der Texte mit Datum und Seitenzahl, nicht jedoch das Datum der Verordnung oder Verwaltungsvorschrift selbst, anzugeben. Hierauf ist zwar in der Einleitung der Textbände hingewiesen, kann aber leicht überlesen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die „Schriften zur Bauordnung von Hessen" als erste das neue hessische Bauordnungsrecht zum Gegenstand der Behandlung gemacht haben und daß durch den Bildkommentar eine Lücke ausgefüllt wurde, die bisher im Lande Hessen — im Gegensatz zu anderen Ländern — noch bestand. Allen mit dem hessischen Bauordnungsrecht dienstlich oder privat Befaßten wird mit diesem vierbändigen Gesamtwerk ein umfassendes Handwerkszeug angeboten, das bald zum unentbehrlichen Bestandteil der Fachliteratur werden wird. Dies dürfte ihm auch den Weg zu weiter Verbreitung ebnen, was Verlag und Autoren zu wünschen ist.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Scheid

Verwaltungsprozeßrecht. Grundriß mit Systematik zur Fallbearbeitung von Dr. Oskar Tschira, Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Landkreisverbandes Bayern, und Dr. Walter Schmitt-Glaeser, Ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Bayreuth. Dritte, neubearbeitete Auflage, 1977, 328 S., 26,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Der Grundriß ist in dritter Auflage (vgl. die Besprechungen der Vorauflagen in StAnz. 1971 S. 1325 und StAnz. 1976 S. 304) neubearbeitet worden; die Grundkonzeption ist erhalten geblieben. Nach wie vor ist das Studienbuch falltechnisch ausgerichtet und damit in erster Linie für Studierende bestimmt. Die Verfasser kommen diesem Kreis der Angesprochenen auch dadurch entgegen, daß sie sich trotz gebotener Kürze einer klaren und leicht verständlichen Sprache bedienen. Auch in dieser Auflage ist feststellbar, daß die Verfasser in der Darstellung verstärkt die Belange des Verwaltungspraktikers und insbesondere des Referendars zu berücksichtigen versuchen.

Die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und die 1977 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder haben es notwendig gemacht, manche Abschnitte, insbesondere die Ausführungen über das Widerspruchsverfahren und die Normenkontrolle, neuzufassen. Weiterhin waren zahlreiche, nicht unwesentliche Änderungen, beispielsweise im Hinblick auf die Einfügung des § 44a VwGO, die Streichung des § 76 VwGO oder wegen § 45 Abs. 2 VwVfG, erforderlich. Zudem sind die Rechtsprechungs- und Literaturhinweise auf den neuesten Stand (Oktober 1977) gebracht worden.

Wiederum haben die Verfasser sich bemüht, verschiedene in der Besprechung der zweiten Auflage bemängelte Ausführungen zu verbessern und deutlicher herauszustellen.

Der Grundriß ist als Lernhilfe insbesondere für die sich in Ausbildung befindlichen Juristen sehr empfehlenswert.

Einer der entscheidenden Vorteile des Studienbuches dürfte auch darin liegen, daß Vergleichbares auf dem aktuellen Stand gegenwärtig noch nicht vorhanden zu sein scheint.

Regierungsrat Axtmann

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar von Clemens / Millack / Lantermann / Engelking / Henkel, 3. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1977, 364 S., 61,80 DM, 4. Ergänzungslieferung, Stand Juni 1977, 328 S., 55,80 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 30.

Durch die Ergänzungslieferungen wird in Teil II des Werkes die Kommentierung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes fortgeschrieben. So sind beispielsweise die inzwischen fortentwickelten Auffassungen zu den aktuellen Fragen der funktionsgerechten Besoldung in die Erläuterungen zu dem § 18 ff eingearbeitet worden. Bei den Erläuterungen zu den §§ 12, 27 BBesG wurden die Auswirkungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes nachgetragen. Erwähnenswert erscheint auch die Aufnahme der Neufassung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie der sich aus der Neufassung ergebenden Änderungen in die Erläuterungen zu § 48 BBesG.

Mit der 3. Ergänzungslieferung ist im Hinblick darauf, daß das Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nunmehr unbefristet von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu zahlen ist, das Bundeskindergeldgesetz sowie Hinweise auf die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in die Vorbemerkungen zu § 40 BBesG aufgenommen worden.

Der Entwurf eines Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes, das inzwischen vom Gesetzgeber verabschiedet und im Bundesgesetzblatt — Teil I — 1977, S. 2117, verkündet worden ist, wurde entsprechend dem zeitlichen Stand der 4. Ergänzungslieferung (Juni 1977) unter Berücksichtigung von Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Teilen II bis VI eingearbeitet. Ein besonderes Hinweisblatt dient bis zur Einarbeitung des endgültigen Gesetzestextes dazu, Änderungen, die auf Grund des genannten Entwurfs vorgenommen sind, kenntlich zu machen.

Einen breiten Raum nimmt schließlich die Ergänzung der im Teil V enthaltenen Sammlung des Landesrechts ein. So wurden in diesen Teil die Besoldungsanpassungsgesetze der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen sowie die Stellenobergrenzenverordnung für den Kommunalbereich in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Die Sammlung bleibt damit weiterhin ein aktuelles und umfassendes Werk über das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder.

Ministerialrat Rehn

Deutsches Sporthandbuch, Organisation, Recht, Verwaltung. Herausgegeben von Willi Klein, Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Rheinland-Pfalz. 2. Auflage, 19. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 139,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Der Deutsche Fachschriftenverlag hat nunmehr die 19. Ergänzungslieferung zum Deutschen Sporthandbuch vorgelegt. Dieser Ergänzungslieferung kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu, als sie die Grundsatzerklärung des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport, das Sportförderungsgesetz für Bremen und Hinweise zum Sportförderungsgesetz für Rheinland-Pfalz aufnimmt. Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport ist das Ergebnis einer ausführlichen Beratung zwischen Vertretern des Sports, der einschlägigen Wissenschaften, der Kirchen, der Politik, der Journalisten und anderer gesellschaftlicher Organisationen im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Medikamenten zum Zwecke der Leistungssteigerung. Mit dieser Grundsatzerklärung haben der Deutsche Sportbund, das Nationale Olympische Komitee für Deutschland und die Stiftung Deutsche Sporthilfe mit ihren Mitgliedern die Bedingungen dafür festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Spitzensportler der Bundesrepublik Deutschland künftig an internationalen Wettkämpfen und Olympischen Spielen teilnehmen sollen. Leitschnur dieser Grundsätze ist der humane Sport und der Schutz der Persönlichkeit des Sportlers.

Die Freie Hansestadt Bremen hat ein Sportförderungsgesetz verabschiedet, das zum Ziel hat, den Sport im Lande Bremen umfassend zu fördern und ihn maßgeblich auch mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Dies gilt vor allem für die Planung und den Bau von Sportstätten und ihre Nutzung, für die sportmedizinische Betreuung der Sporttreibenden, die Förderung des Leistungssports und die Förderung von Übungsleitern und anderen Helfern in den Sportvereinen und Sportverbänden. Bremen ist damit das erste Bundesland, das ein solches umfassendes Sportförderungsgesetz verabschiedet hat.

Älter als das bremische Gesetz ist das von Rheinland-Pfalz, das allerdings nicht alle Förderungsbereiche wie in Bremen erfaßt. In der vorliegenden Ergänzungslieferung werden zu diesem rheinland-pfälzischen Gesetz Ausführungshinweise geliefert, die sich fast ausschließlich mit der Organisation der Benutzung von Sportstätten und ihrer Kostenregelung befaßt.

Das Studium der Grundsatzerklärung, aber auch das der beiden Gesetze, ist für alle mit dem Sport befaßten zu empfehlen.

Ltd. Ministerialrat Fallak

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften. Von E. Raschke, Loseblattsammlung, 19. Ergänzungslieferung, 26,— DM, Gesamtwerk 35,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Seit Herausgabe der 18. Ergänzungslieferung sind — die Ausführungsbestimmung A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A- und — die Einfuhruntersuchungs-Verordnung geändert worden.

Seit der letzten Überarbeitung der Untersuchungs- und Beurteilungsvorschriften im Rahmen der Schlachttier- und Fleischbeschau war eine Reihe von Problemen aufgetaucht, die einer Lösung bedurften:

Es war offenkundig geworden, daß sich Schlachtungen, vor allem von Jungebern, in bestimmten Betrieben, in denen Harn- und Geschlechtsgeruch selten festgestellt wurde, so häuften, daß von verschiedenen Seiten — auch von Großschlachtern und Fleischhändlern — unbeschadet des Verbraucherschutzes auf eine Regelung gedrängt wurde, die eine gleichmäßige Beurteilung sicherstellen sollte. Die vom neuen Tierkörperbeseitigungsgesetz geschaffene Rechtslage forderte eine Anpassung der fleischbeschaurechtlichen Vorschriften, damit für Futterzwecke auch rohe Schlachtabfälle zur Verfügung gestellt werden können.

Die seit langem in vielen Schlachtstätten praktizierte „geteilte Fleischbeschau" sollte nunmehr mit Auflagen versehen werden, die eine ordnungsgemäße Beurteilung sicherstellen.

Die Fortschritte in der Einfriertechnik lassen es zu, Fleisch in schlachtwarmen Zustand so einzufrieren, daß es ohne erneutes Auftauen für die Herstellung von Wurst, insbesondere zur Herstellung von Brühwurst, mit optimalem technologischen Effekt verwendet werden kann. Aber auch für die sonstige Verwertung ist ein vorangehendes Einfrieren von Fleisch dann nicht in besonderem Maße störend, wenn es zum Entbeinen nicht mehr aufgetaut und u. U. erneut eingefroren werden muß. Es waren daher die Bedingungen festzulegen, unter denen man bei schwachfinnigen Rindern das Einfrieren von entbeintem Fleisch zulassen kann, ohne den Gesundheitsschutz für den Verbraucher zu vernachlässigen. Eine bedeutende Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Trichinendiagnostik stellt die Verdauungsmethode dar. Nach jahrelanger Erprobung läßt diese Methode eine Verbesserung der Diagnostik erwarten. Daneben bietet sie auch Vorteile in der Routinediagnostik.

Obwohl der Mäuse-Uterus-Test eine umfassende diagnostische Möglichkeit für den Nachweis von oestrogenwirkenden Substanzen darstellt, hat er in der Fleischbeschau nicht den erhofften Eingang gefunden; dies lag vor allem daran, daß er relativ zeit- und arbeitsaufwendig und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist. Da beim Verzehr von Fleisch die Gefahr von oral wirksamen Oestrogenen ausgeht, konnte die Rückstandsuntersuchung auf den Nachweis dieser Stoffe abgestellt werden; dazu sind für die Routinediagnostik im Rahmen der Fleischbeschau geeignete Untersuchungsverfahren entwickelt worden.

Nicht minder wesentlich als die o. g. Änderungen sind auch die kleineren Änderungen, die den Ablauf der gesamten Untersuchung anders regeln. Sie entsprechen im wesentlichen praktischen Erfordernissen und werden zu einem nicht unerheblichen Teil bereits angewendet.

Hinsichtlich der Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung bleibt festzustellen, daß der § 5 der Einfuhruntersuchungs-Verordnung nicht nur bei den kleineren gefrorenen Tierkörpern eine stichprobenweise Untersuchung zuläßt, sondern jetzt auch bei allen anderen größeren Tierkörpern die gleiche Regelung vorschreibt.
Im Mittelpunkt der 19. Ergänzungslieferung stehen vorstehend genannte wesentliche Änderungen der fleischhygienischen Untersuchungstätigkeit. Darüber hinaus beinhaltet die 19. Ergänzungslieferung

— die Änderung der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung,

— die Änderung der Bekanntmachung der Einfuhruntersuchungsstellen,

— die Änderung der Bekanntmachung über die fleischhygienischen Bedingungen, die bei dem Verbringen von Fleisch nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zu erfüllen sind.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978 | MONTAG, 13. MÄRZ 1978 | Nr. 11

Gerichtsangelegenheiten

1041

371 Ea — 11 — 7: Frau Renate Löber geb. Stürmer, Ostpreußenstraße 27, 6382 Friedrichsdorf 4, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 2. 1978

Der Präsident des Landgerichts

1042

371 a E — 1. 1448 — **Erlaubnisurkunde:** Der Firma Deutsche Investitions Finanz GmbH, Hungener Str. 6—12, 6000 Frankfurt am Main 60, wird auf Grund der 5. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 29. 3. 1938 (RGBl. I S. 359, BGBl. III 303-312-5) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung im Rahmen des Factoring-Verfahrens erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind berechtigt:

1. Geschäftsführer Franz Schleicher, Feldstraße 21, 6273 Waldems-Bermbach,
2. Geschäftsführer Gerhard Link, Im Langen Feld 29, 6380 Bad Homburg-Dornholzhausen,
3. Gesamtprokurist Albert Lütke, Lessingstr. 9, 6236 Eschborn 2,
4. leitender Angestellter Dr. Manfred Christoph, Rheydtstr. 31, 4052 Korschenbroich.

Die Geschäftsführer Franz Schleicher und Gerhard Link üben die Erlaubnis ein jeder gemeinsam mit dem Prokuristen Albert Lütke oder Herrn Dr. Manfred Christoph aus. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 21. 2. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts

1043

E 371.2: Herrn Werner Bassermann, wohnhaft in Berliner Straße 27, 6456 Langenselbold, wurde auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche erteilt.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Langenselbold.

6450 Hanau, 27. 2. 1978

Der Präsident des Landgerichts

1044

7 V — 132: Herrn Willi Denkler, Bahnhofstraße 12, 3560 Biedenkopf/Lahn, ist die Erlaubnis erteilt, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig zu besorgen.

Die Genehmigung ist auf dem Gebiet der Stadt Biedenkopf/Lahn beschränkt.

3550 Marburg, 28. 2. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

1045

GR 552 — **Neueintragung:** Manfred Oesterle, Sauerbornstr. 31—35, Karben 6, und dessen Ehefrau Inge geb. Eberhardt haben durch notariellen Vertrag vom 24. 1. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 3. 3. 1978 **Amtsgericht**

1046

GR 306 — 1. März 1978: Martin Ottokar Zagol, Bauingenieur, * 6. Februar 1941, und Kristina Zagol, geborene Eisenkrämer, * 12. März 1954, wohnhaft in Eltville Stadtteil Rauenthal.

Durch Vertrag vom 27. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 1. 3. 1978

Amtsgericht

1047

6 GR 712 — 21. 2. 1978: Helmut Hendrich, Kaufmann, Hendrich geborene Ellen Zimmermann, kaufm. Angestellte, Kirchberg 8, Ringgau-Renda.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 713 — 21. 2. 1978: Rudolf Josef Carl Ignatz Zulauft, genannt Willi, Rentner, Zulauft geborene Marliese Leimbach, Dr. Gebhardt-Str. 6, 3440 Eschwege.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 714 — 21. 2. 1978: Manfred Hartung, Kraftfahrzeugschlosser, Hartung geborene Anita Singwald, Friedrichstraße Nr. 5, Herleshausen-Archfeld.

Durch Vertrag vom 6. Februar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1048

GR 146 — **Neueintragung** — 20. Februar 1978: Arbeiter Vinzenz Kramberger und Darinka Kramberger geb. Naktigat, Wildunger Str. 15, Frankenberg-Geismar.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 23. 2. 1978 **Amtsgericht**

1049

73 GR 13 685: Ingenieur Joachim Leckscheidt und Kim geborene Yoong Chong, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 23. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart und die Schlüsselgewalt aufgehoben.

73 GR 13 686: Kaufmann David Koren und Chaja Sarah geborene Orgler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 2. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 687: Angestellter Herbert Benno Kretschmann und Elfrieda geborene Bläsner, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 688: Bauingenieur Erich-Ewald Becker und Barbara geborene Merz, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 689: Dachdeckermeister Rainer Werner Limbacher und Jutta Elisabeth geborene Oppenländer, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 690: Kaufmann Günther Nixdorf und Uta geborene Herzog, Liederbach:

Durch Ehevertrag vom 26. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 691: Trainer Arnaldo Josef Zweifel und Krimhilde Martha geborene Brust, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 692: Gastwirt Itzhac Croitoru und Ariela geborene Ungarisch, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13 693: Kaufmann Siegfried Tiedtke und Elfriede geborene Appel, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1977 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13 694: Betriebsmechaniker Manfred Meißmer und Maria Staller-Meißmer geborene Staller, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 5. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1978

Amtsgericht, Abt. 73

1050

GR 2042 — 28. 2. 1978: Franz Volker Uhlemann, kaufm. Angestellter, Roswitha Maria Uhlemann geb. Appel, Errlichspfad Nr. 8, Rosbach 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 12. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 2. 1978

Amtsgericht

1051

5 GR 1549 — 11. 1. 1978: Versicherungskaufmann Wolfgang Schneider und Ehefrau Elisabeth Schneider geb. Uhl, Arzthelferin, beide Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 11. 1977 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und dadurch der Güterstand der Gütertrennung eingetreten.

6400 Fulda, 27. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

1052

GR 270 — Eheleute Claus Scharfenbaum und Helga Scharfenbaum geborene Kozubek, Wickerer Straße 7, Flörsheim.

Durch Vertrag vom 26. 1. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6203 Hochheim am Main, 28. 2. 1978
Amtsgericht

1053

GR 827: Eheleute Fabrikant Rudolf Schäfer und Hertha Schäfer geb. Woitzel, 6337 Leun-Bissenberg.
Durch notariellen Vertrag des Notars Hans Langner in Weilburg/Lahn — vom 31. Okt. 1977 — Urkundenrolle Nr. 554/77 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Lahn-Wetzlar, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1054

5 GR 363: Die Eheleute Ludwig Jakob, Schlosser, und Ingeborg Elisabeth Jakob geb. Hertling, Hausfrau, beide wohnhaft in Lindenstr. 65, 6840 Lampertheim-Hofheim, haben durch Ehevertrag vom 10. 1. 1978 für ihre Ehe den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart.
6840 Lampertheim, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1055

GR 547 — 28. Februar 1978: Verwaltungsangestellter Kurt Heun, geb. am 15. 11. 1935, und Gerda Heun geb. Preußer, geb. am 21. 8. 1943, beide wohnhaft Laistraße 23, in 6257 Hünfelden-Dauborn.
Durch notariellen Vertrag vom 8. Februar 1977 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.
6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 2. 1978
Amtsgericht

1056

GR 1001 — **Neueintragung** — 22. Februar 1978: Rainer Krause, Augenoptikermeister und Anneliese Krause geb. Rücker, kfm. Angestellte, beide Fallforweg 8, 3555 Fronhausen.
Durch notariellen Vertrag vom 30. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 22. 2. 1978 **Amtsgericht**

1057

Neueintragungen:
GR 4458 — 23. 2. 1978 — Eheleute Helmut Usinger und Ursula geb. Lange in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 20. 12. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4459 — 23. 2. 1978: Eheleute Norbert Wagner und Doris geb. Bechthold in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 11. 1. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4460 — 23. 2. 1978: Eheleute Eberhard Meyer und Anna Dorothea geb. Imroth in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 10. 1. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4461 — 23. 2. 1978: Eheleute Karl Reichelt und Renate Wilhelmine Anna geb. Thomson in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 24. 1. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 23. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 5

1058

Neueintragungen:
GR 4462 — 1. 3. 1978: Eheleute Willi Ackermann und Brigitte geb. Sattler in Obertshausen.
Durch notariellen Vertrag vom 29. 12. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4463 — 1. 3. 1978: Eheleute Volker Warnke und Monika geb. Rubenschuh in Dietzenbach.
Durch notariellen Vertrag vom 10. 2. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 4464 — 1. 3. 1978: Eheleute Walter Seybert und Rosemarie geb. Reichelt in Dietzenbach.
Durch notariellen Vertrag vom 10. 2. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1978
Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

1059

VR 370 — **Neueintragung:** Sportangler-Verein Antrifttal/Seibelsdorf e. V., Antrifttal/Seibelsdorf.
6320 Alsfeld, 2. 3. 1978 **Amtsgericht**

1060

VR 464 — **Neueintragung** — 1. 3. 1978: Musikverein Nieder-Roden, Rodgau 3, OT Nieder-Roden.
6110 Dieburg, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1061

VR 463 — **Neueintragung** — 1. 3. 1978: Interessengemeinschaft der Gersprenzpächter, Dieburg.
6110 Dieburg, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1062

VR 230 — **Neueintragung** — 27. Februar 1978: Ski-Club-Kellerwald, Haina (Kloster)-Battenhausen.
3558 Frankenberg, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1063

VR 230 — **Neueintragung** — 27. Februar 1978: Eintracht Frankenberg, Frankenberg (Eder).
3558 Frankenberg, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1064

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:
73 VR 7139 — 13. 2. 1978: Jugend- und Elterninitiative Fechenheim-Nord.
73 VR 7141 — 13. 2. 1978: Organisationskomitee 1200-Jahr-Feier Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach.
73 VR 7142 — 13. 2. 1978: Frankfurter Lohnsteuerhilfeverein für Arbeitnehmer (FLV).
73 VR 7144 — 13. 2. 1978: Airline Sales Representatives Association.
73 VR 7145 — 13. 2. 1978: Angel Sport Verein Hattersheim 1977.
73 VR 7146 — 15. 2. 1978: Finnischer Schulverein Frankfurt am Main e. V. (Montagsschule).
73 VR 7147 — 15. 2. 1978: Lokomotive Bornheim Gilde für Kunstschaffner und Kunstanheizer.
73 VR 7148 — 23. 2. 1978: Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands — Landesverband Hessen.
73 VR 7149 — 23. 2. 1978: Sommelier-Union-Deutschland.
73 VR 7150 — 23. 2. 1978: Verein zur Förderung und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Verfolgter.
73 VR 7151 — 23. 2. 1978: Verein für Bewegungstherapie Herzkranker, Frankfurt.

73 VR 4502 — 13. 2. 1978: Unterstützungseinrichtung der Hafenmühle in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 6150 — 13. 2. 1978: Gewinn-Spar-Verein West, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 5003 — 28. 2. 1978: Verband Schöngeistiger und Wissenschaftlicher Verleger, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.
6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1978
Amtsgericht, Abt. 73

1065

VR 218 — **Neueintragung** — 28. 2. 1978: Reit- und Fahrverein Borken 1949 eingetragener Verein, 3587 Borken/Hessen.
3580 Fritzlar, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1066

VR 219 — **Neueintragung** — 28. 2. 1978: Historische Feuerwaffen-Zunft eingetragener Verein, Fritzlar.
3580 Fritzlar, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1067

5 VR 704 — 1. 2. 1978: Musikverein Mittelrode in Fulda-Mittelrode.
5 VR 705 — 1. 2. 1978: Spielgemeinschaft Petersberg in Petersberg.
6400 Fulda, 27. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 5

1068

VR 1078 — 14. 2. 1978: Frauenhaus Gießen. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.
VR 1079 — 21. 2. 78: Verein zur Förderung der Kultur und Kommunikation. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.
6300 Lahn-Gießen, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1069

5 VR 380 — **Neueintragung** — 28. 2. 1978: Lampertheimer Amateur Radio Club (LARC), 6840 Lampertheim (Klärwerkstr. o. Nr.).
6840 Lampertheim, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1070

VR 1030 — **Neueintragung** — 1. März 1978: Marburger Motorsport-Club (MMSC) Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1071

VR 231 — **Neueintragung:** a) Automobil-Club Nidda-Wallernhausen e. V., b) Nidda-Wallernhausen.
6478 Nidda, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1072

Neueintragungen:
5 VR 1003 — 17. 2. 1978: „Verein der Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Dietzenbach", Sitz: Dietzenbach.
5 VR 1004 — 17. 2. 1978: „Zeppelin-Kameradschaft", Sitz: Neu-Isenburg—Zeppelinheim.
5 VR 1005 — 17. 2. 1978: „Tennisclub TC Am Waldbad", Sitz: Obertshausen.
6050 Offenbach am Main, 28. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

1073

61 N 20/78 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Firma Dipl.-Ing. Gossen Elementebau GmbH & Co. KG, Landgraf-Philipps-Anlage 52 (Postfach 4033), 6100 Darmstadt**, über ihr Vermögen das Ver-

gleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 Vergl. O. nicht genügt ist und die Mängel auch nicht innerhalb der nach § 10 Vergl. O. gesetzten Frist beseitigt wurden (§ 17 Nr. 1 Vergl.O.) außerdem entspricht der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin (§ 18 Nr. 3 Vergl.O.).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 1. März 1978, 15.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Albrecht Heinzerling, Karlstraße 18, 6100 Darmstadt, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1978 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Donnerstag, den 20. April 1978, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 18. Mai 1978, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz Nr. 12 in Darmstadt, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 418, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmesse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1978 Anzeige zu machen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1074

61 N 19/78 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Firma **Dipl.-Ing. Gossen Elementebau GmbH, Landgraf-Philipp-Anlage 52, 6100 Darmstadt,** über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 VerglO nicht genügt ist und die Mängel auch nicht innerhalb der nach § 10 VerglO gesetzten Frist beseitigt wurden (§ 17 Nr. 1 VerglO); außerdem entspricht der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin (§ 18 Nr. 3 Vergl.O.)

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 1. März 1978, 15.30 Uhr, das Abschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Albrecht Heinzerling, Karlstr. 18, 6100 Darmstadt, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 5. 1978 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Donnerstag, den 20. April 1978. 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. Mai 1978. 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenstraße 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Zimmer 418, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. März 1978 Anzeige zu machen.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1075

81 N 505/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zuletzt Grünestr. 18, 6000 Frankfurt (Main), wohnhaft gewesenen **Herrn Walter Koch,** Inhaber eines Textilgeschäftes in Oederweg Nr. 14, 6000 Frankfurt (Main), wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. April 1978, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Saal Nr. 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

1076

81 VN 3/78 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Max Lindemann — ETAM Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiserstr. 73, 6 Frankfurt (M),** hat durch einen am 28. 2. 1978 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstr. Nr. 22, 6 Frankfurt am Main, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute am 28. 2. 1978, 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 57 Vergl. O.

Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

1077

81 N 103/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Gesellschaft für Datenverarbeitung — Auftragsforschung mit beschränkter Haftung, Lyoner Str. 44—48, 6000 Frankfurt (Main) 71,** vertreten durch ihre Geschäftsführerin Angelika Hecht, wird heute, am 28. Februar 1978, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jörg Schweitzer, Beethovenstr. 62, 6000 Frankfurt (Main) 1, Tel.: 75 19 59.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 11. April 1978, 12.00 Uhr, Prüfungstermin am 2. Mai 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. März 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

1078

81 VN 2/78 — **Vergleichsverfahren:** Die **PUROLATOR SERVICES Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Thüringer Straße 3, 6000 Frankfurt (Main) 1,** vertreten durch ihre Geschäftsführer H. P. Preis und H. Wagner mit Zweigniederlassungen bzw. Betriebsstätten in: Berner Straße 101, 6000 Frankfurt (Main) 56; Ringstraße 30—36, 5000 Köln 50; Borsteler Chaussee 85—99, 2000 Hamburg 61; Dornierstraße 8, 3000 Hannover-Vahrenheide; Kazmairstraße 18, 8000 München 2; Lindenstraße 76 III, 1000 Berlin 61; Ulmer Straße 172, 7000 Stuttgart 1; Rendsburger Landstraße 162, 2300 Kiel-Hassee; Annastraße 11, 6500 Mainz; Bettenhäuser Straße 24, 3501 Niestetal; Gaschhübel, 6600 Saarbrücken; Hannöversche Straße 72, 4600 Dortmund; Wittenberger Straße 5, 2800 Bremen; Hafelhofweg 2, 8000 München 82; Leyherstraße 56, 8500 Nürnberg; Max-Planck-Straße 4, 8710 Kitzingen; Hansastraße 20, 7500 Karlsruhe/Rheinhafen; Opelstraße 15, 6082 Mörfelden; Handelshafen-Lagerhauskai, 5000 Köln 60; hat durch einen am 17. Februar 1978, 11.25 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der

Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.: (06194) 6 10 51, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin heute um 13 Uhr auferlegt:

Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 59 VGl.O. Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit seiner Einwilligung eingehen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

1079

5 N 4/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma G. A. Boecken GmbH & Co. KG, Ohmstraße 22—24, Fulda,** persönlich haftende Gesellschafterin: Boecken GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Günther Boecken in Fulda, Adalbertstr. 37, wird heute, am 3. März 1978, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Albert Flügel, Vor dem Peterstor 16, 6400 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Juni 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. April 1978, 14.00 Uhr; Prüfungstermin: 20. Juli 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, II. Stock, Zimmer Nr. 210.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. März 1978.

6400 Fulda, 3. 3. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

1080

24 N 2/78: In dem Nachlaß-Konkursverfahren des **Arno Heinz Weber, Groß-Gerau** ist jetzt Konkursverwalter Wilhelm Jüngling, Nauheimer Straße 41, 6097 Trebur.

6080 Groß-Gerau, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1081

4 N 4/78 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Industrie-Baumontage GmbH, Sandweg, 6254 Elz,** gesetzlicher Vertreter Geschäftsführer Hans-Gerd Bertges, Im Elbboden 8, 6250 Limburg/Lahn, wird heute am 2. März 1978, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Allgemeine Ortskrankenkasse Limburg den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Axel Piecha in Hadamar wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1978 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 7. April 1978, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. Mai 1978, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 7, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. März 1978 Anzeige zu machen. Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem Post- und Telegrafenamt in Elz eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 2. 3. 1978 **Amtsgericht**

1082

2 VN 3/74 — 2 N 7/74: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Paul Metz, Herborner Str. 10, 6348 Herborn-Guntersdorf,** ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 8135,22 DM, seine Auslagen auf 2641,90 DM.

6348 Herborn, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1083

2 N 18/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Heinz Müller in 6093 Flörsheim (Main), Austraße 1,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 26. April 1978, 14.00 Uhr, Zimmer Nr. 13, vor dem Amtsgericht Hochheim (Main) bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5150,— DM zuzüglich 6% MwSt., die zu erstattenden Auslagen werden auf 434,50 DM zuzüglich 12% MwSt. festgesetzt.

6203 Hochheim am Main, 22. 2. 1978
Amtsgericht

1084

2 N 14/77 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 31. März 1977 gestorbenen, zuletzt in Oberweser-Gieselwerder wohnhaft gewesenen **Kraftfahrers Heinz Seitz,** wird heute, am 27. Februar 1978, 10.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl-Heinz Willich, Guderoder Weg 15, 3520 Hofgeismar 1, Tel. 0 56 71 — 26 64.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Mai 1978 bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände am Freitag, dem 21. April 1978, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Freitag, dem 26. Mai 1978, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8, Hofgeismar, Saal 26.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldet, muß den Besitz der Sache und Forderungen, für welche er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1978 anzeigen.

3520 Hofgeismar, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1085

65 VN 5/77: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Wilhelm Krüger & Co. oHG, Werner-Hilpert-Str. Nr. 10—14, Kassel,** ist der auf den 22. März 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, anberaumte Vergleichstermin auf den 4. April 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023, verlegt.

3500 Kassel, 21. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

1086

65 N 44/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Wolfgang Göbel, Amalienstraße 8, Kassel,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1978, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 23. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 65

1087

3 N 1/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Ilse Naleppa,** zuletzt wohnhaft in Odenwaldstr. 40, 6070 Langen, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf Mittwoch, den 26. April 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstädter Str. 27, Langen, Saal 20.

6070 Langen, 24. 2. 1978 **Amtsgericht**

1088

N 7/77: Über das Vermögen des **Maurermeisters Heinrich Kalbfleisch, Hopfmannsfelder Straße 27, 6425 Lautertal-Eichenrod,** wird heute, am 1. März 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Kreissparkasse in Lauterbach und die Firma Nerzak GmbH in 6074 Rödermark Ober-Roden als Gläubiger dies beantragt haben und Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht ist.

Der Steuerberater K. E. Gärtner, Vor dem Peterstor 16, 6400 Fulda, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 29. März 1978 bei dem Gericht in drei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Mittwoch, dem 29. März 1978, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Mittwoch, dem 26. April 1978, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Königsberger Str. 8, Sitzungssaal.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. März 1978 anzuzeigen.

6420 Lauterbach, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1089

7 N 110/73 — AG Offenbach: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ing. Jürgen B. Hillebrand, Wilhelm-Leuschner-Straße 31, 6078 Neu-Isenburg,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5042,15 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 113 799,30 DM bevorrechtigte und 314 482,07 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach, Abt. 7 N, Kaiserstraße 16, 6050 Offenbach am Main, auf.

6457 Maintal II, 27. 2. 1978
Der Konkursverwalter:
gez. U. Kneller
Rechtsanwalt

1090

N 6/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Wörle, Höchst/Odenwald,** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 1650,86 DM, seine Auslagen: 517,25 DM.

Vergütung des Ausschußmitgliedes: 1020,— DM, seine Auslagen: 418,56 DM.

6120 Michelstadt, 28. 2. 1978
Amtsgericht

1091

N 5/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Finanzierungsgesellschaft Stephan mbH, 6121 Langen-Brombach,** ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festsetzung der Vergütung des Verwalters: 400,— DM.

6120 Michelstadt, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1092

7 N 44/74: Das am 1. 4. 1974 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Betonstahltechnik GmbH & Co., Verlegebetrieb KG, Nordring 117—119,**

6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Jochen Grün, Am Forsthaus Gravenbruch 53, 6078 Neu-Isenburg 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1093

4 N 2/78 — 4 N 3/78 — **Beschluß:** Über das Vermögen
1. der Firma Elementbau Schwalm GmbH u. Co. KG, 3579 Schrecksbach, persönlich haftende Gesellschafterin: Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, Schrecksbach,
2. der Firma Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen, Schrecksbach, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Manfred Such, 3579 Neukirchen,
wird heute, am 6. März 1978, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, weil die Gemeinschuldnerinnen nach Eintritt ihrer Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt haben.
Der Rechtsanwalt Heiko Mössinger in 3579 Neukirchen wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1978 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätenstens im Termin vorzulegen.
Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin anberaumt auf Freitag, 31. März 1978, 9.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, 22. Mai 1978, 9.30 Uhr im Amtsgericht Schwalmstadt, Saal 12.
Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerinnen auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie an den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. März 1978 anzuzeigen.
Die Post- und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.
3578 Schwalmstadt, 6. 3. 1978 **Amtsgericht**

1094

4 N 10/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter Ott aus Schmitten** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6390 Usingen, 22. 2. 1978 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.
Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1095

6 K 73/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Köppern, Band 78, Blatt 2156, eingetragene Wohnungseigentum
lfd. Nr. 1, 112,45 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück Nr. 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 19, Größe 17,34 Ar,
Flur 17, Flurstück 34/3, desgleichen, Größe 0,14 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 und Terrasse sowie der Garage Nr. 7,
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2140 bis 2155) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 28. 9. 1973/27. 1. 1975 Bezug genommen.
soll am 26. April 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12 Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Architekt und Ingenieur Josef Beber, Friedrichsdorf 2.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 2. 1978 **Amtsgericht**

1096

6 K 83/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Weißkirchen, Band 49, Blatt 1367, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 7, Gemarkung Weißkirchen, Flur Nr. 34, Flurstück 340/2, Bauplatz, Am Gaßgang, Größe 55,52 Ar,
Flur 34, Flurstück 344/2, Bauplatz, Am Gaßgang, Größe 3,40 Ar,
Größe insgesamt 58,92 Ar,
soll am 27. April 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10—12 Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 23. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Am Gaßgang Grundstücksgesellschaft Just & Co. KG, Frankfurter Allee 27, Eschborn/Ts.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 945 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1097

8 K 174/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 145, Blatt Nr. 6203, eingetragenen Grundstücks
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 15, Flurstück 327/8, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstr. 57, Größe 6,61 Ar, EW: 72 400,— DM,
soll am 7. Juli 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 20. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Horst Heinz Lischeck in Bad Vilbel.
Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 18. 1. 1978 **Amtsgericht**

1098

8 K 126/77: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 145, Blatt 6203, eingetragenen Grundstücks
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur Nr. 15, Flurstück 327/8, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstr. 57, Größe 6,61 Ar, EW: 72 400,— DM,
soll am 7. Juli 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 20. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Else Hedwig Lischeck geb. Podszuweit in Bad Vilbel.
Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 18. 1. 1978 **Amtsgericht**

1099

8 K 79/77: Das im Grundbuch von Rendel Band 47, Blatt 2268, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Rendel, Flur 1, Flurstück 140/2, Hof- und Gebäudefläche, Kendelgasse 3, Größe 5,59 Ar,
soll am 16. Juni 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Wolf, Erhard, Kendelgasse 3, Karben 4,
b) Wolf, Christa-Auguste-Helgardt geb. Hock, Kendelgasse 3, Karben 4, zu je 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6368 Bad Vilbel, 17. 2. 1978 **Amtsgericht**

1100

5 K 18/77: Der am 17. April 1978, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, anberaumte Versteige-

rungstermin erstreckt sich nur noch auf die ideelle Miteigentumshälfte des Schlossers Wilhelm Blum, 6201 Auringen, an dem Grundstück Gemarkung Heidenrod-Springen, Flur 1, Nr. 61, Hof- u. Gebäudefläche, Ackerland, Hauptstraße 6, Größe 8,22 Ar, Wert der Miteigentumshälfte: 22 500,— DM.

6208 Bad Schwalbach, 23. 2. 1978 **Amtsgericht**

1101

2 K 10/77: Die im Grundbuch von Selters, Band 15, Blatt 715, eingetragenen ideellen Hälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 1, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 70, Größe 2,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Selters, Flur 1, Flurstück 177, Gartenland, Im Dorf, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Selters, Flur 1, Flurstück 219, Gartenland, In den obersten Betzwiesen, Größe 1,34 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Juni 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Henning, Ortenberg-Selters.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 1 Nr. 176 auf 24 000,— DM,
Flur 1 Nr. 177 auf 3 500,— DM,
Flur 1 Nr. 219 auf 135,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 2. 1978 **Amtsgericht**

1102

2 K 49/77: Die im Grundbuch von Büdingen, Band 94, Blatt 4204, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdingen, Flur 1, Flurstück 465/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 10 und 12, Größe 2,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdingen, Flur 1, Flurstück 452/1, Hof- und Gebäudefläche, Mausfall, Größe 1,41 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Mai 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseurmeister Helmut Liebegott, Büdingen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 1, Nr. 465/1 auf 420 000,— DM,
Flur 1, Nr. 452/1 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1103

61 K 262/76: Das im Grundbuch von Hahn, Band 23, Blatt 1285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 279, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Gasse 44, Größe 7,28 Ar,

soll am 24. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1976 (Tag des Versteigeungsvermerks):

Hugo Wölki in Hahn, dessen Ehefrau Klara Wölki geb. Hofmann, daselbst — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 61**

1104

31 K 63/76: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 102, Blatt 4493, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 266, Ackerland, Zwischen dem Wingertsrain und dem Appenloch, Größe 12,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 8, Flurstück 265, Ackerland, daselbst, Größe 17,34 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Keßler in Ober-Roden-Waldakker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 266 = 6145,— DM,
lfd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 265 = 8670,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1105

8 K 44, 55/77: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 38, Blatt 1343, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Langwies, Größe 10,32 Ar,

soll am 10. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1977/1. 12. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Hilfsarbeiter Herbert Januba,
b) dessen Ehefrau Margarete geb. Kretzer,

beide in Allendorf/Dill — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 535,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

1106

8 K 63/74, 29/77: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 53, Blatt 1828, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur Nr. 71, Flurstück 19/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 6,48 Ar,

soll am 17. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Disponent Erwin Kutzner, Brunnenstr. Nr. 64, Dillenburg-Oberscheld, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 031,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 2. 1978 **Amtsgericht**

1107

8 K 55/76: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 44, Blatt 1544, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur Nr. 30, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 34,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nanzenbach, Flur Nr. 30, Flurstück 472/174, desgl., das.,

sollen am 10. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Bauingenieurs Friedwill Reeh, Else geb. Eckhardt, Dillenburg-Nanzenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 = 90 000,— DM,
lfd. Nr. 2 = 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 2. 1978 **Amtsgericht**

1108

3 K 19/77: Die im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 40, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sontra, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland und Grünland, Im Kaisergrund, Größe 206,90 Ar,

soll am 18. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Helmut Führer, Wetterschacht Nr. 2, 6446 Nentershausen Hess. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 2. 1978 **Amtsgericht**

1109

K 4 u. 25/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somplar, Band 21, Blatt 683, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 123/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Schlädderich 22, Größe 7,70 Ar,

soll am 10. Mai 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Februar 1976 und 19. Oktober 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Taxiunternehmer Johann Morbach und
2. dessen Ehefrau Annelore Morbach geb. Wilinski,

beide in Essen-Steele, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 155 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 26. 1. 1978 **Amtsgericht**

1110

K 26/77: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 31, Blatt 1451, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1516/10, Hof- und Gebäudefläche, In den Burggärten, Größe 4,61 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. 4. 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rangierer Erich Maza zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Renate Maza geb. Ihl, zu 1/2, beide in Nieder-Wöllstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 475,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 2. 1978 **Amtsgericht**

1111

K 92/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedergründau, Band 39, Blatt 1236, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergründau, Flur 7, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Buchbergstraße, Größe 6,71 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Harzer geb. Beckmann, in Niedergründau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1112

K 117/76 und K 113/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bieber, Band 67, Blatt Nr. 1747, eingetragenen Grundstückshälften

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster 138, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 62/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster 138, Größe 7,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 7, Gartenland, Am Pflaster 138, Größe 8,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bieber, Flur 8, Flurstück 94, Grünland, Die Zimmerwiesen, Größe 7,86 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. Mai 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Gans, Bieber, zu 1/2 Anteil, am 20. Dezember 1977

Inge Gans geb. Rotter, Bieber, zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für je 1/2 Anteil an:

Flur 7, Flurstück 61 auf 258,— DM,
Flur 7, Flurstück 62/1 auf 76 000,— DM,
Flur 7, Flurstück 7 auf 2 400,— DM,
Flur 8, Flurstück 94 auf 2 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 2. 1978 **Amtsgericht**

1113

2 K 17/76 u. 2 K 75/76: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 57, Blatt 2816, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstr. 20, Größe 2,56 Ar,

soll am Freitag, dem 28. April 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1976 bzw. 16. 9. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

3a) Lulei, Ludwig, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstraße 20, Gernsheim, zu 1/2,

b) Lulei, Ludwig, Gastwirt, geb. am 17. 1. 1935, Fischerstr. 20, Gernsheim,

c) Lulei, Elke Susanne Anna, geb. am 1. 11. 1961, daselbst,

d) Lulei, Guido, geb. am 9. 5. 1966, daselbst,

zu 3b) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 257 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1114

24 K 151/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 143, Blatt 6895, eingetragene 718/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 602, Stellplatz, Cranachstraße,

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 603, Bauplatz, Menzelstraße,

Mörfelden, Flur 4, Flurstück 618, Bauplatz, Cranachstraße,

Größe insgesamt 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem Benutzungsrecht an der im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Parkfläche Nr. 41/92,

soll am Mittwoch, dem 26. April 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gert Hans Rathfelder, Architekt, geb. am 14. 5. 1935, Hardenbergstraße 8, Berlin 12.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 2. 1978 **Amtsgericht**

1115

1 K 9/77: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 73, Blatt 2421, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 26, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 26, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 26, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 26, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 0,02 Ar,

sollen am 19. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herborn, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Heinz Otto Müller, 3181 Barwedel Nr. 10, Kreis Gifhorn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu lfd. Nr. 1 auf 5 260,— DM,
zu lfd. Nr. 2 auf 48 400,— DM,
zu lfd. Nr. 3 auf 296 300,— DM,
zu lfd. Nr. 4 auf 40,— DM.
zusammen auf: 350 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 23. 2. 1978 **Amtsgericht**

1116

4 K 38/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederauroff, Band 8, Blatt 241, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederauroff, Flur 15, Flurstück 73/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,84 Ar,

soll am 2. Mai 1978, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerda Cech geb. Klapper, Idstein-Niederauroff.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 978,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 2. 1978 **Amtsgericht**

1117

64 K 113/77: Die 1/3 Miteigentumsanteile des im Grundbuch von Wehlheiden, Band Nr. 100, Blatt 2714, eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1360/9, Lieg.-B. 2309, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstraße 7, Größe 5,99 Ar,

sollen am 30. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 31. Januar 1977, zu b) und c) am 26. August 1977, (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu b) und c) am 26. August 1977,

a) Elektrotechnischer Praktikant Karl Friedel Ammon,

b) Elke Stocker (geboren am 17. April 1957),

c) Stefanie Stocker (geboren am 3. April 1959)

sämtlich in Hochheim/Main — je zu einem Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

1118

64 K 102/75: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Nordshausen, Band 18, Blatt 434, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 394/31, Lieg.B. 333, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Str. 188, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 682/108, Lieg.B. 333, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 188, Größe 0,92 Ar,

sollen am 16. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni/18. Juli 1975 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Fliesenleger Willi Kilian, Kassel,

b) Ehefrau Christa Kilian geborene Siebert, Kassel, — je zur Hälfte —.

Über das Vermögen des Miteigentümers Willi Kilian ist mit Beschluß vom 25. 9. 74 — 65 N 54/74 AG Kassel — Konkurs eröffnet worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

1119

64 K 224/76: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 379, Blatt 9508, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 73,3400/1000 (dreiundsiebzig Komma dreitausendvierhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück Nr. 36/9, 36/10, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Vorderhauses Frankfurter Straße 97 in der II. Etage rechts mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 und K 6 gekennzeichnet,

soll am 10. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Aufteilungsplan und die in bezuggenommene Bewilligung vom 30./31. Januar 1973 und 26. Februar 1973, die Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums im einzelnen regelt, befindet sich in den Grundakten von Kassel, Band 360, Blatt 8998.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 10. 12. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Nickoll in Eschwege 5.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 379, Blätter 9503 bis 9507, 9509 bis 9519 Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, ausgenommen die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter bzw. nach § 18 WEG und für den ersten Verkaufsfall des Wohnungseigentümers.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

1120

64 K 145/77: Die im Grundbuch von Kassel, Band 307, Blatt 7423, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 142/4, Lieg.B. 6918, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25/27, Größe 18,90 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 142/24, Lieg.B. 6918, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

sollen am 3. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Oktober 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohnungsbau Essen Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Essen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

1121

64 K 186/76: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 79, Blatt 2301, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 119/12, Lieg.B. 754, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 25, Größe 4,41 Ar,

soll am 31. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Oktober 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Brylla geborene Scheele in Vellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

1122

9 K 68/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Königstein, Band 55, Blatt 1847, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Königstein

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 49, Grünland, Am Kirchgraben, Größe 12,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 50, Grünland, Am Kirchgraben, Größe 5,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 22, Wald (Holzung), Obere Schmittröder, Größe 28,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 29, Flurstück 36, Wald (Holzung), Obere Schmittröder, Größe 64,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marianne Fassler geb. Möckel, Humboldstraße 2, 6000 Frankfurt a. M.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 = 14 544,85 DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 = 6 054,33 DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 = 28 370,35 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 = 65 030,47 DM.
insgesamt = 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1978

Amtsgericht

1123

42 K 102/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 151, Blatt 6240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 3, Flurstück 623/2, Lieg.-B. 3047, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 69, Größe 3,74 Ar,

soll am 26. 5. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäckermeister Günther Dörner, Gießener Straße 69, 6300 Lahn-Gießen 1 (Wieseck).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 988,75 Deutsche Mark (300 000,— DM für Grundstück und Gebäude und 38 988,75 DM für Bäckereiinventar).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 24. 2. 1978 Amtsgericht

1124

42 K 94/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Beuern, Band 43, Blatt 1369, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 69, Lieg.-B. 583, Hof- und Gebäudefläche, Hofgartenstraße 21, Größe 3,58 Ar,

soll am 12. 5. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klos, Otto, geb. am 17. März 1934, Eschborn/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 23. 2. 1978 Amtsgericht

1125

42 K 67/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Beuern, Band 39, Blatt 1229, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 70, Lieg.-B. 166, Hof- und Gebäudefläche, Hofgartenstraße 19, Größe 3,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beuern, Flur 16, Flurstück 62, Ackerland, Auf den krummen Acker, Größe 22,20 Ar,

sollen am 11. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Klos, geb. 17. 3. 34, jetzt Beuern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 1, Nr. 70 auf 25 000,— DM,
für Flur 16, Nr. 62 auf 6216,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6300 Lahn-Gießen, 13. 2. 1978 **Amtsgericht**

1126

42 K 83/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Freienseen, Band 20, Blatt 1015, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 2, Gemarkung Freienseen, Flur 1, Flurstück 231, Hof- und Gebäudefläche, Rinnstraße 10, Größe 6,53 Ar,
soll am 11. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Bruno Josef Schön, geb. 23. 5. 36,
b) dessen Ehefrau Lilli geb. Schleuning, geb. 31. 1. 37, beide in Freienseen, zu je 1/2.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 750,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6300 Lahn-Gießen, 13. 2. 1978 **Amtsgericht**

1127

42 K 105/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13497, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 25, Größe 3,53 Ar,
soll am 18. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Selig Weißmann in Gießen.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6300 Lahn-Gießen, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1128

7 K 1/77: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 138, Blatt 6423, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Flurstück 173, Lieg.-B. Nr. 6827, Ackerland, Bei der Oberlache, Größe 8,68 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 32, Ackerland, Am Falkenflug, Größe 22,58 Ar,
sollen am Dienstag, dem 23. 5. 1978, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses Lampertheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ellengard Seelinger, Weidenallee 25 in Hamburg 6.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6840 Lampertheim, 21. 2. 1978 **Amtsgericht**

1129

3 K 51/75: Das im Grundbuch von Langen, Band 208, Blatt 9853, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 663, Hof- und Gebäudefläche, Potsdamer Str. 9, **Größe 8,00 Ar,**
soll am 10. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Zerbe und Irene Zerbe geb. Schewe.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 22. 2. 1978 **Amtsgericht**

1130

3 K 8/77: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 232, Blatt 9608, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Liebknechtstr. 122, Größe 5,03 Ar,
soll am 19. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 6. Mai 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Jakob Müller, Dreieich — zu 1/2 —,
b) Heinrich Bayer, Dreieich — zu 1/4 —,
c) Karl Heinrich Bayer, Dreieich — zu 1/4 —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6070 Langen, 20. 2. 1978 **Amtsgericht**

1131

7 K 52/76: Die im Grundbuch von Camberg, Band 52, Blatt 1839, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 28, Gemarkung Camberg, Flur 21, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 6, Größe 1,89 Ar,
lfd. Nr. 29, Gemarkung Camberg, Flur Nr. 21, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 8, Größe 2,85 Ar,
soll am Mittwoch, dem 10. Mai 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 14. Dez. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Franz Adam Weyrich in Camberg, geb. 27. 1. 1930.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
65 589,— DM für Grst. lfd. Nr. 28,
82 155,— DM für Grst. lfd. Nr. 29.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 2. 1978
Amtsgericht

1132

7 K 101/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sichertshausen, Band 16, Blatt Nr. 423, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sichertshausen, Flur 7, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem alten Garten, Größe 9,84 Ar,
soll am 18. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1977 und 6. 1. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):
Helga Freund geb. Will, Heinrich Freund in Sichertshausen — zu je 1/2 —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3550 Marburg, 14. 2. 1978 **Amtsgericht**

1133

7 K 86/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragenen Grundstückshälften
lfd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/14, Hof- und Gebäudefläche, An der Koppe, Größe 3,89 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/15, Hofraum, An der Koppe, Größe 0,54 Ar,
sollen am 24. Mai 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ernst Chaborski in Amönau — zu 1/2 —.
Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3550 Marburg, 15. 2. 1978 **Amtsgericht**

1134

7 K 89/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wetter, Band 54, Blatt 2074, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 9, Gemarkung Wetter, Flur 22, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönchtor 17 und Dörnertsgasse 2, Größe 3,59 Ar,
soll am 20. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinrich Roth, Marburger Straße 28, Münchhausen.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3550 Marburg, 22. 2. 1978 **Amtsgericht**

1135

5 K 17/72, 5 K 48/73: Die im Grundbuch von Hungen, AG-Bezirk Nidda, Band 38, Blatt 1793, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 2 u. 3, Gemarkung Hungen, Flur Nr. 3, Flurstück 128, Gartenland, Die Schüttgärten, Größe 5,84 Ar und
Flur 1, Flurstück 477/1, Hof- u. Gebäudefläche, Langgasse 15, Größe 5,86 Ar,
sollen am 18. Mai 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 72 bzw. 5. 11. 73 (Tage der Versteigerungsvermerke):
3. Schreinermeister Karl-Heinz Koller in Hungen, Langgasse 15.
Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
lfd. Nr. 2, Fl. 3, Nr. 128 = DM 1 752,—,
lfd. Nr. 3, Fl. 1, Nr. 477/1 = DM 68 760,—.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6478 Nidda, 14. 2. 1978 **Amtsgericht**

1136

7 K 174/77: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 150, Blatt 5793 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 259/12, LB 1697, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 132—140, Schützenstraße 25—27, Luisenstraße 43—45, Größe 40,64 Ar,

am Donnerstag, dem 18. Mai 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße Nr. 16, Offenbach am Main, Gebäude D, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (19. 10. 1977):

Kaufmann Emil Sekel in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 103 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1978
Amtsgericht

1137

7 K 220/76 (verbunden mit 7 K 221/76) Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/M., Band 250, Blatt 7372, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Offenbach/M., Flur 1, LB 2490,

lfd. Nr. 4, Flurstück 330/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustr. 16, Größe 17,91 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 332/5, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustr. 20, Größe 13,31 Ar,

am Mittwoch, dem 10. Mai 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (3. 11. 1976):

Firma HAWI-Bauregie GmbH & Co. Verwaltungs-KG in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 421 000,— DM für Flurstück 330/2; 346 000,— DM für Flurstück 332/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1978
Amtsgericht

1138

7 K 249/75: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 443, Blatt 13163, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 6, Flurstück 430, LB 6160, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenhofstr. 33, Größe 10,96 Ar,

am 31. 5. 1978, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Otto Metzler, Offenbach/M.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1978
Amtsgericht

1139

7 K 143/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 119, Blatt 4817, eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 106/1, LB 1571, Hof- und Gebäudefläche, Ringstr. 20, Größe 2,62 Ar,

am 12. 6. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des 1/2-Miteigentumsanteils am 21. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Klara Amalie Martha Heinz geb. Janetzki in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1978
Amtsgericht

1140

7 K 50/75: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 446, Blatt 13 235, eingetragene 1090/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6859, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4043 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 26. 7. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach/M., Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Franz Brand, zu 1/2,

b) Frau Sieglinde Brand geb. Hajok, zu zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 2. 1978
Amtsgericht

1141

7 K 190/75: Durch Zwangsvollstreckung soll der 715/100 000 Miteigentumsanteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 446, Blatt 13 232, eingetragenen Grundstück

Gemarkung Offenbach/M., Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4038 bezeichneten Wohnung,

am 22. 8. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Roth in Frankfurt/M.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1978
Amtsgericht

1142

7 K 59/75: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach/M, Band 351, Blatt 10403, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Offenbach, Flur 23,

lfd. Nr. 2, Flurstück 178, Bauplatz, Querstraße, Größe 8,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 177/1, Bauplatz, Querstr., Größe 9,81 Ar, und

lfd. Nr. 7, Flurstück 198/2, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstr. 39, Größe 12,32 Ar,

am 6. 6. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D., Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücksgesellschaft Johannes Schmenkel sen. & Co. KG in Frankfurt/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 1,9 Mill. DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1978
Amtsgericht

1143

7 K 169/77: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 83, Blatt 3749, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 25, Flurstück 119/7, LB 2693, Hof- und Gebäudefläche, Auf das Wäldchen, Größe 19,44 Ar,

am 8. 6. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D, Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Moris Trost, Frankfurt/M., zu 4/10,

b) Kaufmann Henryk Laznik, Frankfurt/M., zu 4/10,

c) Kaufmann Fischel Libermann, Frankfurt/M., zu 2/10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 2. 1978
Amtsgericht

1144

7 K 231/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 409, Blatt 12123, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

am 19. 6. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D., Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Beatrix Carow geb. Pülz, Ffm. zu 1/2,

b) Frl.. Gabriele Carow, Ffm. zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1978 **Amtsgericht**

1145

K 34/75 — **Beschluß:** I. Die im Grundbuch von Bebra, Band 52, Blatt 1771 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/4, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Str. 13, Größe 45,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/17, Hofraum, Unterm Weinberge, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/7, Bauplatz, Hersfelder Str., Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/14, Gartenland, Unterm Weinberge, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/3, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Str., Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/19, Gartenland, Unterm Weinberge, Größe 9,84 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/21, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Weinberge, Größe 17,60 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/27, Hofraum, Hersfelder Str., Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/32, Hof- und Gebäudefläche, Hersfelder Str., Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/34, Hofraum, Hersfelder Str., Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/41, Bauplatz, Auestraße, Größe 5,74 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/51, Bauplatz, Auestraße, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/52, Bauplatz, Auestraße, Größe 6,06 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/18, Hofraum, Unterm Weinberge, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/20, Hofraum, Unterm Weinberge, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Lispenhausen, Flur 7, Flurstück 325/56, Hof- und Gebäudefläche, Ladestraße 280, Größe 26,75 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Lispenhausen, Flur 7, Flurstück 314/55, Hof- und Gebäudefläche, Ladestraße 280, Größe 79,06 Ar,

II. sowie das im Grundbuch von Bebra, Band 63, Blatt 2164 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 128/47, Bauplatz, Auestraße, Größe 8,93 Ar,

sollen am 12. Mai 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse Nr 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind:

I. Im Grundbuch von Bebra, Band 52, Blatt 1771 am 11. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holzkaufmann Karl Pfaff in Bebra — zur Hälfte —,

Holzkaufmann Heinrich Pfaff in Bebra — zur Hälfte —.

II. Im Grundbuch von Bebra, Band 63, Blatt 2164 am 13. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Carl Pfaff oHG, Holz- und Baustoffe, in Bebra.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

I. Im Grundbuch von Bebra, Band 52, Blatt 1771 mit Beschluß vom 13. 9. 1976: Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3: 1 029 000,— DM,
lfd. Nr. 5: 100,— DM,
lfd. Nr. 6: 35 000,— DM,
lfd. Nr. 7: 15 000,— DM,
lfd. Nr. 9: 46 000,— DM,
lfd. Nr. 11: 53 000,— DM,
lfd. Nr. 13: 365 000,— DM,
lfd. Nr. 14: 140 000,— DM,
lfd. Nr. 15: 130 000,— DM,
lfd. Nr. 18: 5 000,— DM,
lfd. Nr. 19: 30 000,— DM,
lfd. Nr. 20: 25 000,— DM,
lfd. Nr. 21: 80 000,— DM,
lfd. Nr. 22: 1 300,— DM,
lfd. Nr. 23: 600,— DM,
lfd. Nr. 25: 130 000,— DM,
lfd. Nr. 26: 345 000,— DM.

II. Im Grundbuch von Bebra, Band 63, Blatt 2164, mit Beschluß vom 13. 9. 1976: Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1: 103 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 2. 1978 **Amtsgericht**

1146

4 K 8/77: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 33, Blatt 1196, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haßloch, Flur 2, Flurstück 105/75, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 13 E, Größe 7,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. 5. 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrid und Klaus Müller zu je einhalb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 2. 1978 **Amtsgericht**

1147

K 22/77: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 93, Blatt 2837, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur Nr. 14, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedsgasse 10, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlüchtern, Flur Nr. 13, Flurstück 147, Ackerland, Auf den Kreuzgärten, Größe 0,77 Ar,

sollen am 22. Mai 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigeäntümerin am 10. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Müller geb. Heinbuch in Schlüchtern.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 14 582,— DM,
lfd. Nr. 2 = 2 079,—DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 16 661,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 24. 2. 1978 **Amtsgericht**

1148

61 K 139/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 488, Blatt 8943, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden

lfd. Nr. 1, Flur 102, Flurstück 81/22, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Str. 51, Größe 6,27 Ar,

soll am 25. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kauffrau Elisabeth Kimmel geb. Bender,

b) Kaufmann Michael Taitel,

— zu a) und b) in Wiesbaden — zu je ½ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 3. 1978 **Amtsgericht**

1149

K 48/77 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Zierenberg, Band Nr. 55, Blatt 2055, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 12, Flurstück 10, Lieg.-B. 1958, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 36, Größe 1,82 Ar,

soll am Montag, 5. Juni 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angestellter Harry Juhlke, Zierenberg, Burgstraße 36.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 28. 2. 1978 **Amtsgericht**

Andere Behörden

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport ist vom 8. 3. 1978 auf den 13. 3. 1978 verlegt worden.

Die Sitzung findet um 15.00 Uhr im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

6000 Frankfurt am Main, 6. 3. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. Küchler, Vorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), hat der Verbandstag am 13. Dezember 1977 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf DM 10 917 030,—
in der Ausgabe auf DM 10 917 030,—

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme DM 92 500,—
in der Ausgabe auf DM 92 500,—

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 13. Dezember 1977 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1978 wie folgt festgesetzt:

a) 2,48 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1978 (Bogen A, Spalte 1)
b) 3,33‰ der für den Kommunalen Finanzausgleich 1978 maßgebenden Umlagegrundlagen (Bogen A, Spalten 95 und 96).

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1977

Der Umlandverband
Der Verbandsausschuß
gez. Schubert, Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in dem § 7 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 40 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1978 die vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 13. Dezember 1977 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 beschlossenen Hebesätze wie folgt:

a) 2,48 DM je Einwohner,
b) 3,33 ‰ der Umlagegrundlagen des Haushaltsjahres 1978.

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Voit
Der Hessische Minister der Finanzen
Im Auftrag
gez. Wanieck

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14. 3. 1978 bis 17. 3. 1978, vom 20. 3. 1978 bis 23. 3. 1978 und vom 28. 3. 1978 bis 31. 3. 1978 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, 6000 Frankfurt a. M., 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Schubert, Beigeordneter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1978

Auf Grund des § 6 (1) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 12. Januar 1978 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 16 643 000,— DM
in der Ausgabe auf 16 643 000,— DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4 593 000,— DM
in der Ausgabe auf 4 593 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1978 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 4 300 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Kreis Gießen (jetzt: Lahn-Dill)	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 12. 1. 1978

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Dr. Rehrmann
Verbandsvorsitzender

*

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in § 2 der Satzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 18 KGG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung 1978 des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4 300 000,— DM (Vier Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für Maßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts 1978. Die Genehmigung gilt gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum 31. Dezember 1979 bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1980.

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
Im Auftrage
gez. Merzbach

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. bis 23. März 1978 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), Hanauer Str. 9—13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 2. 1978

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Dr. Dröge
Geschäftsführer

11. und 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel

Die Satzung vom 19. 12. 1967, zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 5. 7. 1977, wird durch Beschluß des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 14. 12. 1977 wie folgt geändert und ergänzt:

11. Änderung der Satzung

§ 1

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Pflichtbeiträge und der Umlagen" ersetzt durch die Worte „der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge".
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Worte „dem Versicherungsvermögen" durch die Worte „der früheren Versicherungsstufe (§ 69 Abs. 4)" ersetzt.
   b) In Satz 4 werden die Worte „der §§ 71, 72" durch die Worte „des § 71 Abs. 2" ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
   „a) die Pflichtversicherung (§§ 15—20, 22)"
4. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16—18) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung."
5. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur Kasse übergeleitet werden" ersetzt durch die Worte „Versicherung zur Kasse übergeleitet wird".
6. § 23 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
7. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25

   Entstehen der beitragsfreien Versicherung

   (1) Endet — außer im Falle des Todes des Versicherten —
   a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
   b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,

   so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

   (2) Erlischt — außer im Falle des Todes des Berechtigten — der Anspruch
   a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
   b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

   ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung."
8. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn
   a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
   b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
   c) der Versicherte stirbt,
   d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
   e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt."
9. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10)."
10. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet" durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt" ersetzt.
    b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet" durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt" ersetzt.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
       „(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht
       a) 0,03125 v.H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
       b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
       c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen."
    b) In Absatz 4 wird das Klammerzitat „(§ 23)" gestrichen.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
       „(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 62 Abs. 10)."
    b) In Absatz 2 werden die Worte „Als gesamtversorgungsfähig gelten" durch die Worte „Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten" ersetzt und die Worte „nach Abzug der Zeiten" durch die Worte „nach Abzug der Zeit" ersetzt.
    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zeiten" durch die Worte „der Zeit" ersetzt.
       bb) In Satz 4 werden die Worte „sind die Zeiten" durch die Worte „ist die Zeit" ersetzt.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
          „Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen — Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge — entrichtet worden sind."
       bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt" durch das Wort „Entgelt" ersetzt.
       cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
          „Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen."
    b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
       „(1a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges — Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats — auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — umzurechnen. Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen."
    c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge" durch die Worte „Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge —" und das Wort „Arbeitsentgelt" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt" ersetzt.
    d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung: „Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt,".
14. § 35 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
       „(1) Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt
       a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versiche-

rungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 35 a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt."

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beiträge" die Worte „oder Umlagen" eingefügt.

15. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 62 Abs. 10), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt;"

b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden die Worte „§ 34 Abs. 1, 2 und 4" ersetzt durch die Worte „§ 34 Abs. 1, 1 a, 2 und 4".

c) Nr. 3 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

d) Nr. 4 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend."

16. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde."

b) In Absatz 6 wird das Klammerzitat „(§ 23)" gestrichen.

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,

b) bei einer Vollwaise 20 v. H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde."

b) In Absatz 7 wird das Klammerzitat „(§ 23)" gestrichen.

18. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge" durch das Wort „Versicherung" ersetzt.

19. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird Buchstabe e unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bundes-Angestelltentarifvertrag" die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen" eingefügt.

20. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind" durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist" ersetzt.

21. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und zusätzliche Umlagen nach Maßgabe des § 62 zu entrichten; es ist gegenüber der Kasse Schuldner."

22. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7)."

c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,— DM monatlich ist nicht zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist vom Mitglied und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn das Mitglied einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat."

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der — entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete — steuerpflichtige Arbeitslohn."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,"

b) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,"

c) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) einmalige Unfallentschädigungen."

cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt" ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt" ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt" ersetzt.

ff) In Satz 6 werden das Wort „Angestellten" durch das Wort „Versicherten" und die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt" ersetzt.

gg) In Satz 7 wird das Wort „Arbeitsentgelt" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt" ersetzt.

hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt."

ii) In Satz 9 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

kk) Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Betrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Arbeitsentgelte — (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Entrichtung der Umlage — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge — zugrundegelegen haben.“

f) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Die Umlagen und die Erhöhungsbeträge sind vom Mitglied unverzüglich an die Kasse abzuführen. Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.“

g) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

h) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Das Mitglied hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate auszuhändigen. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet. Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlagemonat zuzuordnen. Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.“

i) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt.

23. § 63 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

24. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Umlagen“ gestrichen und es werden die Worte „im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.“ angefügt.

25. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.“

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

26. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Erstattung von Beiträgen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versicherungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen werden.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „— außer in den Fällen des Absatzes 2 —“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind

a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

27. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 Buchst. a und b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.“

28. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung bestanden haben, gegenseitig übernommen werden.“

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.“

e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

29. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Kassenvermögen

(1) Als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten wird ein Kassenvermögen geführt.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Umlagevermögen sowie Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.

(3) Soweit Umlagen, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und die sonstigen Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen. Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben.

(4) Das am 31. Dezember 1977 bestandene Versicherungsvermögen ist innerhalb des Kassenvermögens gesondert auszuweisen.

Dem Versicherungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 eingehenden

a) Erträge aus dem Versicherungsvermögen,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) übergeleiteten Pflichtbeiträge,

d) übergeleiteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

e) im Rahmen der Nachversicherung gezahlten Beiträge,

f) nachträglich gezahlten Pflichtbeiträge

zuzuführen.

Vom Versicherungsvermögen sind die nach dem 31. Dezember 1977 entstehenden Ausgaben für

a) die Versicherungsrenten (§§ 35, 43, 44, 92, 97 Abs. 2), soweit sie auf Beiträgen beruhen,

b) die Versicherungsrenten nach § 35 a bzw. nach den §§ 43, 44 i. V. mit § 35 a, soweit sie auf Beiträgen beruhen,

c) die Versorgungsrenten in Höhe der Beträge nach § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6 und § 92, soweit sie auf Beiträgen beruhen,

d) die Beträge, um die sich die Versorgungsrenten nach § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7 und § 92 erhöhen,

e) die Versorgungsrenten nach § 97 Abs. 1 in Höhe des Betrages, der am 31. Dezember 1966 nach der an diesem Tage geltenden Satzung zustand,

f) die Versorgungsrenten nach § 97 Abs. 3 in Höhe des sich aus dieser Regelung ergebenden Betrages,

g) die Abfindungsbeträge bei Abfindung nach § 50 für Versicherungsrenten und den Teil der Abfindungsbeträge für Versorgungsrenten, der auf die Leistungen nach Buchstaben c bis f entfällt,

h) die Beträge bei Erstattung (§ 66) und Rückzahlung (§ 67 Abs. 1 und 3), soweit sie auf Beiträgen beruhen,

i) die Beiträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet werden (§ 68),

j) Leistungen auf Grund von Übergangsbestimmungen des am 31. Dezember 1966 außer Kraft getretenen Satzung

abzusetzen.

30. § 70 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

31. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz ist jährlich nachträglich von der Kasse nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62 Abs. 7) zu ermitteln. Dabei bleibt das Kassenvermögen in Höhe des Deckungsvermögens nach § 69 Abs. 4 außer Ansatz, soweit es zur Erfüllung der Leistungen nach § 69 Abs. 4 Satz 3 erforderlich ist. Über die Verwendung eines etwaigen Überschusses entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sollen die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien beachtet werden."

32. § 72 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

33. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 1 bis 4 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „Pflichtbeiträge" durch die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Umlagen sowie an den für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträgen" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „beitragspflichtigen Arbeitsentgelte" durch die Worte „zusatzversorgungspflichtigen Entgelte" ersetzt.

34. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „von der die Beiträge übergeleitet wurden oder werden" durch die Worte „von der die Versicherung übergeleitet wird" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 62 Abs. 9 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung hat der Versicherte für die Zeiten vor diesem Zeitpunkt den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen."

35. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Als Pflichtbeiträge nach § 62" die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge" die Worte „nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung" eingefügt.

36. § 86 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

37. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 62 Abs. 10 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 tritt."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

38. § 88 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne des § 34 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind."

39. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 9 Satz 2" die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung" eingefügt.

40. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung" ersetzt durch die Worte

„a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflicht-

versicherung" durch die Worte „im Sinne des Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

41. In § 93 a wird der Absatz 3 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

42. In § 95 wird Absatz 1 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

43. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach den Worten „und 41 Abs. 6" die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung" eingefügt.

b) In Absatz 5 Buchst. a werden nach den Worten „wobei § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3" die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung" eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für Pflichtbeiträge, die nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist das Mitglied berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 62 Abs. 8 entsprechend. Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 64.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 3, 4, 6, 7, 8, 11 Buchst. b, 16 Buchst. b, 17 Buchst. b, 25, 26 Buchst. a bis e mit Wirkung vom 1. Januar 1977,

b) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1978.

12. Änderung der Satzung

§ 1

1. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe o angefügt:

„o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat."

3. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet."

4. § 31 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht

aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO oder §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,

bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,

cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;

5. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3" durch die Worte „Satz 3 und 4" ersetzt.

6. In § 33 Abs. 2 Buchst. b, dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst" durch das Wort „Zivildienst" ersetzt.

7. § 36 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die" die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil" eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Worten „wenn die Ehe" die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil" eingefügt.

8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den" die Worte „durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil" eingefügt.

b) In Buchstabe c werden die Worte „deren Ehe" durch die Worte „dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil" ersetzt.

9. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht" durch das Wort „Zivildienstpflicht" ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,— DM monatlich zustehen oder

b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,— DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,— DM monatlich beträgt.

Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz."

10. § 40 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn

aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,

bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG, § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,

cc) sie nicht auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;

dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;"

11. § 41 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht

aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG, § 76 RKG ruhte,

bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre;

cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO, § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;"

12. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn

aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,

bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,"

b) In Absatz 1 Buchst. h und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „Sätze 2 und 3" durch die Worte „Satz 3 und 4" ersetzt.

13. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 a wird der Punkt nach dem Wort „Freiheitsstrafen" durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 6 b eingefügt:

„6 b. Der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder einer entsprechenden Leistung auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung."

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 11 und 12 werden jeweils die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte „425,— DM" ersetzt.

bb) Unter der Bezeichnung Nr. 14 wird folgender Text eingefügt:

„die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,"

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten" durch die Worte „425,— DM" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat" die Worte ", sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen" eingefügt.

c) Unter der Absatzbezeichnung 8 wird folgender Text eingefügt: „Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen."

15. § 57 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB."

16. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird gestrichen.

b) Die Sätze 8—10 werden die Sätze 7 bis 9.

17. Es wird folgender § 64 a eingefügt:

§ 64 a

Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach §47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen — Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge.

Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden.

Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht."

18. In § 92 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „Summe der" die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten" eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die gemäß § 1 Nrn. 1 und 16 aufgehobenen Vorschriften sind auf Mitglieder eines Parlaments eines Landes noch solange anzuwenden, bis ihre Rechtsverhältnisse gesetzlich neu geregelt sind.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

a) § 1 Nrn. 5 und 12 b mit Wirkung vom 1. Februar 1977,

b) § 1 Nrn. 1, 3, 13 a, 14 b, 14 c, 16, 17 und § 2 mit Wirkung vom 1. April 1977,

c) § 1 Nrn. 4, 7, 8, 10, 11, 12 a, 13 b, 14 a und 15 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,

d) § 1 Nrn. 2, 6, 9 und 18 am 1. Januar 1978.

*

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 14. 2. 1978 — IV B 3 — 54 1 06 — 49/77 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 14. 12. 1977 beschlossene Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel und Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel mit der Maßgabe, daß § 1 Nr. 3 der Satzung zur 11. Änderung der Kassensatzung folgende Fassung erhält:

§14 Abs. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:

„a) die Pflichtversicherung (§§ 15—20, 22)"

genehmigt.

§14 Abs. 1 Buchst. a lautet bisher:

„a) die Pflichtversicherung (§§ 15—20)"

Die Änderung wurde vollzogen.

3500 Kassel, 17. 2. 1978 **Der Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt als Leiter der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel in Kassel**
Mangold

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 11 in den Gemarkungen Ober-Liebersbach und Mörlenbach der Gemeinde Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 11 in den Gemarkungen Ober-Liebersbach und Mörlenbach der Gemeinde Mörlenbach im

Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,507 neu (bei km 2,507 alt)
bis km 3,736 neu (bei km 9,271 der L 3120) = 1,229 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 11.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim, Gräffstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6148 Heppenheim, 28. 2. 1978

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraßen 29 und 30 in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Kreisstraße 30 in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,013 neu (bei km 4,059 der K 31 alt)
bis km 3,855 neu (bei km 2,590 der K 30) = 2,842 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 30.

2. Die zwischen der neuen Kreisstraße 30 und der alten Kreisstraße 31 neugebaute Anschlußstrecke

von km 4,191 neu (bei km 1,164 der K 30 neu)
bis km 4,240 neu (bei km 4,200 der K 31 alt) = 0,049 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 29.

3. Die Teilstrecke der Kreisstraße 31

von km 4,200 bis km 4,770 = 0,570 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 Teilstrecke der Kreisstraße 29

und

die Teilstrecke der Kreisstraße 31

von km 3,023 bis km 4,059 = 1,036 km

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Kreisstraße 30.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Kassel — Der Kreisausschuß — Humboldtstraße 24, 3500 Kassel, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

3500 Kassel, 20. 2. 1978

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuß
K III/8a — 651-50/29/30
gez. Schröder
Kreisbeigeordneter

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (bei km 6,098 der B 27)
bis km 0,220 neu (= km 0,000 neu) = 0,215 km

und

von km 0,000 neu (= km 0,220 neu)
bis km 0,419 neu (bei km 0,419 alt) = 0,419 km

insgesamt 0,634 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 1.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats nach Zustellung (Zugang) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gewahrt.

6430 Bad Hersfeld, 22. 2. 1978

Der Kreisausschuß
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
gez. Kern, Landrat
gez. Dr. Simon,
Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für B 457/L 3010, Umbau des Knotens in der Odf. Büdingen von Str.km 61+143 — 61+408 und der L 3010 von 0+003 — 0+083 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

300 t	**Frostschutzschicht herstellen**
2000 qm	**Deckschicht schälen oder fräsen**
300 cbm	**bit. Befestigung aufnehmen**
80 t	**bit. Tragschicht herstellen**
65 t	**Asphaltbinder 0/16 mm**
200 t	**Asphaltbeton 0/8 mm**
130 t	**Asphaltbeton 0/5 mm**
90 m	**Bordsteine F 15 HLB**
160 m	**Bordsteine des AG 15/25**

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 3. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 30. März 1978 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 28. April 1978.

6479 Schotten, 24. 2. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: B 454, Sanierung des Brückenbauwerkes — Unterführung der Wiera in Schwalmstadt, StT Wiera, km 29,157. Die Bauleistungen sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 100 qm	**Stahlbetonplatte des Überbaues**
ca. 85 qm	**Versiegeln von Bauteilen**
ca. 2 t	**Betonstahl**
ca. 100 qm	**Torkret-Spritzbeton**
ca. 85 qm	**Mastix**
ca. 85 qm	**Gußasphalt**
ca. 5000 kg	**Injektionsmaterial einbringen**

sowie sonstige Leistungen

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 22. März 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 11. April 1978, 10.35 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg Nr. 19, Zimmer Nr. 210.

Zuschlags- und Bindefrist: 11. Mai 1978.

6430 Bad Hersfeld, 28. 2. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: L 3157, Ortsdurchfahrt Oberaula. Die Bauleistungen für den Neubau einer Aulabachüberdeckung in der OD Oberaula im Zuge der L 3157 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 670 qm	**Baugrubenverbau**
ca. 800 cbm	**Baugrubenaushub**
ca. 330 cbm	**Beton und Stahlbeton**
ca. 26 t	**Betonstahl**
ca. 300 qm	**Versiegelung**
ca. 300 qm	**Mastix-Abdichtung**
ca. 300 qm	**Gußasphalt — Schutzschicht**
ca. 500 qm	**Dichtungsaufstrich**
ca. 10 m	**Füllstab-Geländer**
	Leitungsumlegungen der Gemeinde

sowie sonstige Arbeiten

Bauzeit: ca. 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. März 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 29. März 1978, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 1978.

6430 Bad Hersfeld, 27. 2. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Darmstadt: Für die Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten der L 3117 westlich von Neu-Isenburg mit kreuzungsfreiem Anschluß an die B 44 sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

65 000 cbm	**Bodenmassen liefern**
13 000 cbm	**Frostschutzkies**
25 000 qm	**Bodenverfestigung mit Zement**
28 000 qm	**bit. Tragschicht**
17 000 qm	**Asphaltbinder 0/16**
16 000 qm	**Asphaltbinder 0/22**
33 000 qm	**Asphaltbeton 0/11**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: bis 30. 4. 1979 — Zwischentermin: 10. 12. 1978

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis 15. März 1978 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 25. April 1978 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd Schottener Weg 5, 6100 Darmstadt.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Juni 1978

6100 Darmstadt, 22. 2. 1978 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Ufermauern in der Ortslage Herleshausen-Wommen im Zuge der L 3252 von Bau-km 0+510 bis 0+555 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 850 cbm	**Bodenaushub**
ca. 360 qm	**Beton B 10 als Sauberkeitsschicht**
ca. 280 cbm	**Beton B 25 für den Rahmen**
ca. 12 t	**Betonstahl**
ca. 160 cbm	**Beton B 10 als Gefällebeton**
ca. 315 qm	**Wasserbaupflaster**
ca. 50 m	**Alu-Geländer**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage einschl. Erstellung der Ausführungsunterlagen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Brückenbau, Eschwege, Max-Woelm-Str. 5, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 3. 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ufermauern in Wommen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. 4. 1978 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 4 Wochen.

3440 Eschwege, 24. 2. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bei der

Stadt Taunusstein

Rheingau-Taunus-Kreis ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrates)

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) W 6/A 15.

Gesucht wird eine tatkräftige und verantwortungsfreudige Persönlichkeit, die über ausgeprägte Führungseigenschaften, über vielseitige Kenntnisse und praktische Erfahrungen aus der Kommunalverwaltung und/oder der Kommunalpolitik sowie über eine besondere Begabung für die Zusammenarbeit mit parlamentarischen Organen und Parteien verfügt.

Das Aufgabengebiet soll im wesentlichen Kämmerei, Stadtkasse und Steueramt umfassen. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Taunusstein ist aus dem freiwilligen Zusammenschluß von zehn ehemals selbständigen Gemeinden entstanden. Die Stadt ist mit rd. 25 000 Einwohnern die größte Gemeinde im Rheingau-Taunus-Kreis. Die geographische Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Landeshauptstadt Wiesbaden kennzeichnet sie als Wohnstadt mit aufstrebendem Gewerbe in waldreicher Umgebung. Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen und eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe sind vorhanden.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, lückenlose Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisse, Lichtbild und Referenzen) sind bis zum 14. April 1978 (Poststempel) unter dem Kennwort „Wahl eines hauptamtlichen Stadtrates" einzureichen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Klaus-Dieter Sommer
Goethestraße 6, 6204 Taunusstein 1.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

Inspektor

sucht neuen Wirkungskreis mit Aufstiegsmöglichkeiten im Raume Frankfurt/Darmstadt.

Zuschriften bitte unter Nr. 11/78 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber, 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.